

1609

# Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Klasse

der

**K. B. Akademie der Wissenschaften**

zu München.

85508  
15/11/08

---

Jahrgang 1905.

---

**München**

Verlag der K. B. Akademie der Wissenschaften

1906.

In Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

## Die Autonomie des Templerordens.

Von **Hans Prutz.**

(Vorgetragen in der historischen Klasse am 7. Januar 1905.)

Es gibt Probleme, die sozusagen nicht zu Ruhe kommen, weil die zur Erläuterung und Deutung eines dürftigen und zudem noch häufig in keineswegs einwandfreier Gestalt überlieferten Quellenmaterials, das für sie vorliegt, notwendige Aufnahme weit abliegender Beziehungen der subjektiven Auffassung des Bearbeiters einen größeren Einfluß einräumt, als einer reichereren und sichereren Überlieferung gegenüber möglich und erlaubt ist. Während sie daher von dem einen Standpunkte aus als im wesentlichen gelöst erscheinen, läßt ihre Betrachtung von einem anderen aus wieder Zweifel an dem gewonnenen Ergebnis entstehen und nicht selten ganz neue Fragen auftauchen. Das pflegt in um so höherem Maße der Fall zu sein, je mehr es sich um Ereignisse oder um Zustände handelt, die erst lange nach der Zeit, der sie angehören, in ihrer Folgewichtigkeit erkannt und demgemäß von den nachlebenden Generationen entsprechend nachdrücklich betont und geflissentlich hell beleuchtet worden sind.

Zu diesen Problemen gehören aus der daran begreiflicherweise besonders reichen Geschichte des Zeitalters der Kreuzzüge namentlich Ursprung und Entwicklung der geistlichen Ritterorden. Denn gerade bei diesen Körperschaften, die in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine ihre bescheidenen Anfänge und

ihre ursprünglich beschränkte Bestimmung weit überholende Bedeutung erlangt haben, haben die dadurch für sie herbeigeführten eigenartigen Verhältnisse und die weitergehenden Ansprüche, die sie in der Folge darauf gründeten, nur allzuviel Anlaß bei der historischen Betrachtung die Vergangenheit, aus der eine so unerwartete Entwicklung hervorgegangen, unter einen Gesichtswinkel zu rücken, wo das als ganz natürlich und als die selbstverständliche Verwirklichung von jeher gehegter Absichten erschien.

Schon bei der Betrachtung der drei vornehmsten geistlichen Ritterorden, deren Geschicke sich von ungefähr gleich unscheinbaren Anfängen in so verschiedener Weise gestaltet haben, indem der der Hospitaliter, trotz der von Grund aus gewandelten Verhältnisse der ursprünglich übernommenen Aufgabe äußerlich dauernd getreu, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sein kaum noch berechtigtes Dasein fristete, während die Deutschen Herrn zu St. Marien die Gründer eines merkwürdigen, Menschenalter hindurch reich blühenden und selbst im Verfall noch zukunftsreichen Staates wurden und die Tempelherrn, jedenfalls nicht ohne eigenes schweres Verschulden, einem Untergang verfielen, über dessen wahre Ursachen und eigentliches Wesen die Meinungen der Forscher noch heute weit auseinandergehen, wird man sich bei ihnen allen der Einsicht nicht verschließen können, daß die Sätze, die anfangs für sie maßgebend waren, mit dem, worin sie später ihren Beruf fanden und ihre geschichtliche Bedeutung beruht, doch eigentlich nur noch sehr wenig gemein haben, vielmehr gleichmäßig frühzeitig zu praktisch ziemlich wertlosen Reliquien wurden, die höchstens noch in gewissen formalen Dingen und sinnigen Bräuchen pietätvoll hochgehalten wurden. Gegenüber den großen Verhältnissen, in welche diese Orden, getragen von einer unvergleichlich günstigen Zeitströmung, bereits wenige Jahrzehnte nach ihrer Gründung zu wirken hatten, versagten ihre auf ganz andere Ziele gerichteten „Regeln“ bald vollständig, und mehr in scheinbarer als in wirklicher Anknüpfung an sie entwickelten die Orden neue Lebens- und Wirkensformen,

die es ihnen ermöglichten, unter notdürftiger Wahrung des alten Gewandes die eigentlich im Widerspruch damit gewonnene neue Stellung nicht bloß zu behaupten, sondern noch großartiger auszubauen.

Am wenigsten augenfällig ist dieser Widerspruch zwischen Anfang und Fortgang, ursprünglicher Bestimmung und späterer Stellung oder, wie man auch sagen könnte, zwischen Ideal und Wirklichkeit bei dem Hospitaliterorden, weil er auch zur Zeit seiner höchsten Blüte, seines größten Reichtums und seiner dementsprechend glänzendsten kriegerischen Bewährung neben dem Kampf gegen die Ungläubigen auch der einst übernommenen Pflicht der Armen- und Krankenpflege gewissenhaft und zum Teil in geradezu großartigem Maßstabe nachgekommen ist.<sup>1)</sup> Auf der anderen Seite hat die Regel des Deutschen Ordens, die jüngste von den dreien, die erstaunliche Dehnbarkeit derartiger Satzungen gegenüber den wachsenden Ansprüchen der sich vervielfältigenden weltlichen Beziehungen besonders glänzend bewährt, insofern sie der Rahmen wurde und blieb, in dem diese Genossenschaft durch ihre Glieder, die je nach Bedarf die Eigenschaften von Offizieren und Beamten in sich vereinigten, landesherrliche Rechte ausübte, große wirtschaftliche Aufgaben glücklich löste und eine kühne und weitblickende auswärtige Politik verfolgte — ein Vorgang, der freilich nur dadurch möglich wurde, daß seit ihrer Verpflanzung nach Preußen die eifrige und ruhmreiche Fortsetzung des im Morgenlande unmöglich gewordenen Kampfes gegen die Ungläubigen eine solche Erweiterung ihrer Tätigkeit in den Augen von Kirche und Staat nicht bloß rechtfertigte, sondern als ein hohes Verdienst erscheinen ließ. Am wenigsten wird ein Zusammenhang zwischen dem alten, auf ganz einfache Verhältnisse berechneten Ordensgesetz und der späteren Entwicklung erkennbar bei den Tempelherrn, eine Erscheinung, die angesichts des tragischen Untergangs, dem dieser Orden verfiel, besonders bemerkenswert ist. Eben darum hat denn auch

<sup>1)</sup> Vgl. den Bericht des Johann von Würzburg bei Tobler, *Descriptio Terrae Sanctae*, S. 159.

gerade die Templerregel noch heutigen Tages ungewöhnliches Interesse, welches, abgesehen von dem klaffenden Widerspruch zwischen ihrem Inhalt und den später in einem großen Teil des Ordens nachweislich herrschenden Zuständen, noch gesteigert wird durch die Art ihrer Überlieferung und die Schwierigkeiten, welche für ihre rechte geschichtliche Würdigung daraus entstehen. Das wird es rechtfertigen, wenn im Hinblick auf scharfsinnige neuere Untersuchungen, die unlängst darüber angestellt worden sind, an dieser Stelle das scheinbar gelöste Problem noch einmal aufgenommen wird, um zu zeigen, daß es tatsächlich dadurch noch nicht gelöst ist, und einige bisher übersehene Gesichtspunkte geltend zu machen, welche zu einer neuen, einigermaßen überraschenden Lösung führen, welche aber manche bisher ungelöste Rätsel sehr einfach löst.

## I.

Gegenüber der weiten Verbreitung des Templerordens über alle Teile des Abendlandes, der ihr entsprechend gewaltigen Zahl der einst vorhandenen Ordenshäuser und gegenüber der Bedeutung und dem Ruf seiner Haupthäuser in den einzelnen Provinzen muß schon das außerordentlich seltene Vorkommen von Exemplaren der Templerregel einigermaßen befremden. Es erscheint vollends auffallend im Hinblick auf die Art, wie der Orden nicht bloß in Frankreich, sondern nach dem dort gegebenen Beispiel auch anderwärts, namentlich z. B. in Aragonien, durch einen wohlvorbereiteten, ihm aber völlig überraschend kommenden Gewaltstreich zu Boden geworfen wurde und wie infolgedessen zugleich mit vielen hundert seiner Glieder alle in den Ordenshäusern vorhandenen Schriftstücke wie Privilegien, Besitzurkunden, Zinsverzeichnisse u. A. m. in die Hände der mit der Okkupation Beauftragten fielen. In den dabei aufgenommenen Inventarien über das Vorgefundene begegnet uns nur ein einziges Mal auch ein Exemplar der Ordensregel, das als mitbeschlagnahmte genannt wird: in dem provenzalischen Haupthaus zu Arles fand man ein kleines in rotes Leder gebundenes Buch vor „contiens quasdam regulas

ipsius ordinis, quod incipit in secunda linea primi folii: Omnibus“ (sc. in primis sermo noster dirigitur).<sup>1)</sup> Daß die Templer im entscheidenden Augenblick überall zuerst die in der Obhut der Oberen befindliche Regel in Sicherheit zu bringen und nicht in die Hände ihrer Verfolger fallen zu lassen gesucht haben sollten, ist um so weniger wahrscheinlich, als ihr durchaus unverfänglicher Inhalt doch nur zu Gunsten des Ordens hätte geltend gemacht werden können und besonders geeignet gewesen wäre die gegen ihn erhobenen schweren Anklagen zu erschüttern. Unmöglich aber wird man annehmen dürfen, daß eben aus diesem Grunde die Gegner des Ordens die in ihre Hände gefallenen Exemplare der Regel absichtlich vernichtet haben sollten.

Jedenfalls bleibt die Seltenheit des Vorkommens von Handschriften der Regel für jene Zeit eine Tatsache. Sie bedingt die Unsicherheit und Beschränktheit der Kenntnis davon auch in späterer Zeit und noch gegenwärtig. Zudem ist nur bei einzelnen von den Handschriften, in denen die Regel uns vorliegt, ihre Herkunft mit Sicherheit bestimmbar.<sup>2)</sup> Es kommt nämlich die der französischen Fassung, die sich in dem Departementalarchiv zu Dijon befindet,<sup>3)</sup> aus dem Hause von Voulaines, einst dem Sitz des Großpriorates der Champagne. Bei der engen Freundschaft, die Templer und Cistercienser verband,<sup>4)</sup> scheinen gelegentlich Klöster der letzteren im Besitz von Abschriften der Templerregel gewesen zu sein oder solche

1) Prutz, *Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens* S. 114. 344.

2) Vgl. über die Handschriften die weiterhin anzuführende Arbeit von G. Schnürer, S. 5 und 6.

3) Ed. Maillard de Chambure, Paris 1840; sie ist auch von Curzon in seiner Ausgabe, Paris 1886, benutzt.

4) Nach Henriques, *Constitutiones ordinis Cisterciensis* S. 478/9 hatte der Provinzialmeister des Ordens von Portugal in dem bei Antritt seines Amtes zu leistenden Eide zu geloben: „religiosis personis verbis, armis et bonis operibus auxilium non denegabo, praecipue monachis Cisterciensibus et eorum abbatibus tamquam fratribus et sociis nostris“.

nach der Katastrophe des Ordens irgendwie an sich gebracht zu haben. Aus dem Cistercienserkloster Dünes in Flandern stammt z. B. die Handschrift der französischen Regel, die sich nach einer bisher unbeachtet gebliebenen Angabe von Kervyn de Lettenhove<sup>1)</sup> in der Bibliothek zu Brügge befinden und einen vollständigeren und korrekteren Text bieten soll als die von Dijon: sie ist auch Curzon entgangen und bisher überhaupt noch nicht benutzt, so daß man von ihrer Auffindung und Heranziehung vielleicht eine weitere Klärung der hier vorliegenden schwierigen Fragen hoffen darf.

Ebenfalls der Vermittelung der Cistercienser verdanken wir die Erhaltung der heute in der Münchner Hof- und Staatsbibliothek befindlichen Handschrift der lateinischen Regel (Cod. lat. 2649), die Knöpfler herausgegeben hat.<sup>2)</sup> Sie ist insofern noch von besonderem Interesse, als sich ihre Herkunft mit vieler Wahrscheinlichkeit wenigstens mittelbar auf das aragonische Haupthaus des Ordens, das nordwestlich von Lerida gelegene Mouzon zurückführen läßt, während der Herausgeber auf Grund einer in dem merkwürdigen Anhang befindlichen Notiz späteren Ursprungs sie aus einem italienischen Ordenshause herleiten zu müssen meinte. Auf die in einem guten Text gebotene Regel selbst folgt in der Handschrift nämlich, eingeleitet durch die feierliche Formel: „*Gratia Spiritus sancti et consilio fratrum capituli ville Mausonii statutum est*“, eine Reihe von Beschlüssen eines an dem genannten Orte gehaltenen Ordenskapitels, die gekennzeichnet werden durch einen Geist strenger Zucht, frommen Eifers und redlichen Bemühens um Erfüllung der mit dem Ordensgewande übernommenen Pflichten, wie er den Templern in der späteren Zeit wenigstens im allgemeinen nicht mehr eigen gewesen ist. Da es sich um Satzungen handelt, die für eine ganze Ordensprovinz verbindlich sein sollten, kann in der villa Mausonii nur das Haupthaus einer Ordensprovinz gesucht werden, so daß der Name

<sup>1)</sup> Histoire de Flandre III, 17.

<sup>2)</sup> Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft, VIII (1887), S. 666 u. ff.

kaum anders als auf Mons Gaudii, Mongozei<sup>1)</sup> oder Mouzon gedeutet werden kann. Im Mittelpunkt der umfänglichen Begüterungen gelegen, die Raimund Berengar IV., König von Aragonien und Graf von Barcelona, dem Orden gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts überwies,<sup>2)</sup> hat dieses, eine der festesten Burgen der Gegend, auch noch beim Untergang des Ordens eine bedeutende Rolle gespielt. Hinter seinen Mauern leistete die Mehrzahl der aragonischen Templer König Jakob II. tapfer Widerstand und hielt sich trotz des gegen sie ergangenen allgemeinen Aufgebots bis in das Frühjahr 1309. Da erst, als inzwischen auch ihre übrigen Burgen gefallen waren, erklärten die Ritter sich bereit, ihre Güter und Burgen dem Papste oder seinem Bevollmächtigten auszuliefern, sich selbst aber dem König zu überantworten. Wenn dann die gegen den aragonischen Zweig des Ordens der päpstlichen Vorschrift gemäß geführte Untersuchung trotz augenscheinlichen Gegenwirkens von Seiten Jakobs II., der Philipp IV. von Frankreich nacheiferte, im Jahre 1311 endete, ohne daß den in Haft gehaltenen Templern irgend eine von den ihnen schuld gegebenen Verirrungen nachgewiesen wurde, und auch der erst so über-eifrige König das begangene Unrecht durch gütige Behandlung und Versorgung der ehemaligen Glieder des inzwischen aufgehobenen Ordens einigermaßen gut zu machen suchte, schließlich aber im November 1312 ein aragonisches Provinzialkonzil zu Tarragona auf Grund erneuter Untersuchung ausdrücklich erklärte, die Templer hätten sich von jedem Verdacht gereinigt und daher dürfe Niemand mehr die fälschlich gegen sie erhobenen Anschuldigungen wiederholen, so stimmt dies Ergebnis durchaus zu dem Bilde, das wir aus den Beschlüssen des Ka-

---

<sup>1)</sup> Prutz, a. a. O., S. 17.

<sup>2)</sup> Wahrscheinlich geschah das bei Abschluß des Vergleiches, durch den der Orden bestimmt wurde, auf den dritten Teil des aragonischen Reiches Verzicht zu leisten, den ihm ebenso wie den Hospitalitern und dem Heiligen Grabe König Alfons I. von Aragonien und Navarra 1131 testamentarisch vermacht hatte (Delaville Le Roulx, *les Hospitaliers en Terre sainte et à Chypre*, Paris 1904. S. 48, N. 1.

pitels von Mouzon von den in diesem Zweige herrschenden Zuständen gewinnen. Für die Deutung von villa Mausonii auf Mouzon spricht auch die darin befindliche Bestimmung, es solle kein Ordensbruder nach Rom, nach San Jago, nach St. Gilles oder zum Grab des hl. Nikolaus nach Bari ziehenden Pilgern Reittiere des Ordens leihen.<sup>1)</sup> Das stimmt zur Lage dieses Haupthauses, welches spanische Pilger auf der Fahrt nach St. Gilles, Rom und Bari ebenso häufig berührt haben müssen wie von Norden und Osten herkommende, die nach San Jago zogen.

Gehört die Handschrift, die nachmals in den Besitz des niederbayerischen Cistercienserklosters Aldersbach und von dort nach München gekommen ist, den Schriftzügen nach wahrscheinlich erst dem Anfang des 14. Jahrhunderts an und wird man annehmen dürfen, daß sie nicht in Mouzon selbst entstanden oder im Gebrauch gewesen, sondern auf Grund einer von dorthier stammenden Vorlage in einem italienischen Ordenshause angefertigt worden ist,<sup>2)</sup> so führen doch verschiedene Momente auf die Vermutung, das in Mouzon gehaltene Ordenskapitel müsse in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stattgefunden haben. Wenn nämlich einer der da gefaßten Beschlüsse handelt „de redivibus, quos in Jerusalem mittere proposuimus“ und Bestimmungen gibt für das Verhalten des mit der Überbringung der betreffenden Summen betrauten Ordensritters,<sup>3)</sup> so kann sich das nur auf eine Zeit beziehen, wo die heilige Stadt noch im Besitz der Christen war und das Haupthaus daselbst bestand, also vor 1187. Nach der anderen Seite hin dürfte man eine Zeitgrenze entnehmen aus dem Umstand,

1) Knöpfler, a. a. O., S. 693 a. E.

2) Ebenda, S. 695 findet sich die Bestimmung, von dem Gebote, den Montag zu fasten, sei keine Abweichung erlaubt „nisi licentia majoris magistri, qui in his Italie partibus moratur“. Sie kann füglich auf die im Text vermutete Weise hineingekommen sein, indem die nachachtenswerten Beschlüsse des Kapitels von Mouzon für ein italienisches Ordenshaus abgeschrieben wurden.

3) Ebenda, S. 694.

daß in den von dem Kapitel erlassenen Satzungen bereits Ordenskapläne, d. h. dauernd im Dienst des Ordens stehende Geistliche erwähnt und anderen, an die sich die Brüder unter Umständen zu wenden haben, entgegengesetzt werden.<sup>1)</sup> Solche sind aber erst auf Grund der großen Exemptionsbulle Alexanders III. von 1163 eingeführt worden. Dazu stimmt auch, daß unter den der Regel von einer anderen Hand nachträglich vorgesetzten sechs Verfehlungen, die unter allen Umständen die Ausstoßung aus dem Orden zur Folge haben,<sup>2)</sup> die Simonie fehlt, welche in dem als Ergänzung zur Regel entstandenen Strafkodex der *Retrais*, die zwischen 1164 und 1187 aufgezichnet sind, den ersten Platz einnimmt als das schwerste Vergehen, dessen ein Ordensbruder überführt werden kann.<sup>3)</sup> Diese Zeitansetzung wird endlich auch dadurch bestätigt, daß die zu Mouzon beschlossenen Bestimmungen im ganzen noch bescheidene Verhältnisse erkennen lassen und die Templer dienstwillig gegen die Prälaten zeigen, für die sie innerhalb ihrer Sprengel auch Botendienste tun sollen, und beauftragt mit wirtschaftlichen Pflichten in der Verwaltung des Ordensbesitzes und der Verwertung seines Ertrages. Auffallen kann dabei die erneute und verschärfte Warnung vor der Berührung jedes weiblichen Wesens, da doch schon die Regel (Art. 70) den Kuß selbst der Mutter, Schwester und Tante verboten hatte. Sollte die betreffende Bestimmung der Regel damals noch nicht ergangen sein?

Legten die bisher angeführten Momente die Annahme nahe, die Templerregel, die 1198 bei der Ausgestaltung des

---

1) Knöpfler, a. a. O., S. 692 wird verboten, „ne quis fratrum sacerdotem pretio conductum retineat“; weiterhin: „In domibus, in quibus ecclesie sacerdotes fuerint, si fieri potest . . . . . missa celebretur“ und dann „. . . . . precipimus, si alicui fratrum . . . a sacerdote aliquo pro peccatis suis alicui dies in pane et aqua iniuncti fuerint“, dagegen: „Cum elemosina alicuius defuncti alicui domui nostre presentata fuerit, si ecclesia et capellanus ibi fuerit, missa . . . . . celebretur“.

2) Ebenda, S. 671.

3) Prutz, a. a. O., S. 95.

acht Jahre früher im Lager vor Accon entstandenen deutschen Hospitals zum Deutschen Ritterorden für die Ausarbeitung der diesem gegebenen Regel als Vorlage benutzt wurde, habe innerhalb des Ordens selbst keineswegs eine Verbreitung gehabt, wie sie ihrer ursprünglichen Bestimmung und Bedeutung entsprochen hätte, so führt darauf des weiteren auch die Beobachtung, daß sie, soviel wir sehen können, gerade bei derjenigen oft wiederkehrenden Gelegenheit, wo sie eine wichtige Rolle zu spielen berufen gewesen wäre, gewohnheitsmäßig gänzlich beiseite gelassen ist. Im 11. Artikel der französischen Fassung und dem 56. der lateinischen bestimmt sie nämlich ausdrücklich, bei der Aufnahme in den Orden solle sie dem Recipienten vorgelesen und erst, wenn dieser sie beobachten zu wollen erklärt habe, seinem Verlangen vor versammeltem Kapitel nachgegeben werden.<sup>1)</sup> Ebenso aber wie die gleich danach folgende Bestimmung, die dem Ordensmeister die Festsetzung einer nach der Persönlichkeit des Recipienten zu bemessenden Probezeit anheimgibt — sie fehlt bezeichnenderweise in der französischen Fassung — ist diese Bestimmung allmählich ganz in Vergessenheit geraten. Aus den nach hundertten zählenden Angaben der nachmals in den verschiedenen Prozessen verhörten Templer ergibt sich, daß jedenfalls während der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts das Übliche die Aufnahme ohne Vorlesung der Regel, ohne Probezeit und vor nur einigen wenigen Brüdern statt vor feierlich versammeltem Kapitel gewesen ist. Hat es, wie man nach Analogie entsprechender Verhältnisse wird annehmen müssen, ehemals eine in besonders hohem Ansehen stehende und für vorzugsweise authentisch geltende Handschrift der Regel gegeben, so wird diese füglich doch wohl in dem Haupthause erst zu Jerusalem und dann in Accon aufbewahrt gewesen, daher bei der Katastrophe von 1291 mit dem letzteren verloren gegangen sein. Das geschah auch den Hospitalitern. Infolgedessen wandten sich diese an Papst Bonifaz VIII., welcher auf Grund

<sup>1)</sup> „ . . . soit leue devant lui la Regle“ und „legatur . . . regula in eius presentia“.

der vorhandenen, mit dem Bleisiegel des ersten Meisters Raymond du Puy versehenen Abschriften unter Abänderung einiger Worte die Ordensregel am 7. April 1300 von Neuem bestätigte.<sup>1)</sup> Wenn Ähnliches von Seiten des Templerordens geschehen wäre, so würde, läßt sich annehmen, eine solche Tatsache, die bei der bald danach über ihn hereinbrechenden Verfolgung von der höchsten Wichtigkeit gewesen wäre, doch wohl kaum so ganz unerwähnt und unerörtert geblieben sein. Wenn aber dieser Erwägung gegenüber darauf hingewiesen wird, daß das Ordenshaus zu Jerusalem eigentlich niemals in dem Sinne das Haupthaus des Templerordens gewesen ist wie das dortige Hospital des heiligen Johannes das des Hospitaliterordens war, diese zentrale Stellung vielmehr von Anfang an von dem Tempel zu Paris eingenommen wurde, wie dieser Orden denn auch dementsprechend immer im Abendlande seine eigentliche Wurzel gehabt hat, so bleibt nach dem früher dargelegten jedenfalls die fast noch verwunderlichere Tatsache bestehen, daß selbst in dem an der Spitze und im Mittelpunkt des Ordens stehenden, weltberühmten Pariser Templerhaus ein Exemplar der Ordensregel nicht vorgefunden oder doch nicht beschlagnahmt worden ist.

Auch unter den so zahlreichen Privilegien und Privilegbestätigungen, die der Orden von den Päpsten erwirkte und die dann zugleich mit seinen Gütern an die ihn beerbenden Hospitaliter kamen und so wenigstens zum Teil erhalten sind,<sup>2)</sup> findet sich kein Stück, das direkt auf die Templerregel Bezug nähme, ihre Bestätigung enthielte oder irgendwie ihren Inhalt beträfe. Vielmehr gedenkt ihrer allein die für die Entwicklung des Ordens ebenso epochemachende wie, wenn man will, verhängnißvolle große Exemtionsbulle Alexanders III. vom 18. Juni 1163.<sup>3)</sup> Nach der Bestätigung des von den Brüdern

<sup>1)</sup> Delaville Le Roulx, *Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem*, Nr. 4496 (III, S. 801).

<sup>2)</sup> Vgl. Prutz, *Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Tempelherren und der Johanniter* (München, 1883).

<sup>3)</sup> Wilcke, *Geschichte des Ordens der Tempelherren*, I<sup>2</sup>, S. 444 ff.

abzulegenden dreifachen Gelübdes der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams, an dem allezeit unverbrüchlich festgehalten werden soll, der Anerkennung des Ordenshauses zu Jerusalem als des Hauptes und der leitenden Stelle für die gesamte Genossenschaft und der Festsetzung über die Meisterwahl heißt es da: „Porro consuetudines ad vestrae religionis et officii observantiam a magistro et fratribus communiter institutas nulli ecclesiasticae saecularive personae infringere vel minuere sit licitum, easdem quoque consuetudines a vobis aliquanto tempore observatas et scripto mandatas non nisi ab eo, qui magister est, consentiente tamen saniori parte capituli liceat immutari“. <sup>1)</sup> Hier wird also im Gegensatz zu der Unveränderlichkeit des von den Ordensbrüdern abzulegenden dreifachen Gelübdes, das als grundlegend für das Wesen des Ordens unbedingt beibehalten werden soll, von der Regel gesprochen als der schriftlichen Festlegung eine Zeitlang beobachteter Bräuche, über die sowohl was ihre Einführung wie was ihre Änderung und Abschaffung angeht, der Orden allein zu entscheiden hat, so daß die darüber von dem Kapitel unter Vorsitz des Meisters gefaßten Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit in keiner Weise der Zustimmung irgend einer geistlichen oder weltlichen Autorität bedürfen. Die Regel erscheint danach hier einmal als etwas durchaus nicht Konstantes, sondern vielmehr als mit der Zeit im Fluß befindlich und den wechselnden Bedürfnissen des Ordens anzupassen. Selbst die Aufzeichnung eines eine Zeitlang beobachteten und dabei bewährt befundenen Brauches ist für den Orden nicht dauernd verbindlich, kann vielmehr durch Meister und Kapitel jederzeit wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dieser Orden ist also in einem Sinne autonom und sein eigener Gesetzgeber, wie das von keiner andern verwandten Genossenschaft bezeugt ist. Die Hospitaliter holten, wie wir sahen, nach dem Verlust der Originalhandschrift die Neubestätigung ihrer Regel in Rom ein und die Deutschen Ritter bedurften zur Abänderung von fünf Bestimmungen ihrer Regel, die aus der der

<sup>1)</sup> Wilcke, Geschichte des Ordens der Tempelherrn, I<sup>2</sup>, S. 445.

Templer entlehnt waren, aber allmählich als veraltet und lästig empfunden wurden, der ausdrücklichen Erlaubnis Papst Innocenz IV., die dieser am 9. Februar 1244 erteilte.<sup>1)</sup> Streng genommen gab es also für den Templerorden überhaupt keine Regel im Sinn eines ein für allemal ergangenen und für alle Zeit festzuhaltenden Grundgesetzes. Die Worte Alexanders III. lassen ferner keinen Zweifel darüber, daß die aus ihnen sprechende Auffassung auch von der ersten und ältesten Regel des Ordens gilt. Auch für sie wird eine besondere Autorität, aus der ihre Unabänderlichkeit folgen würde, nicht in Anspruch genommen, vielmehr wird sie ebenfalls allein auf den Meister und das Kapitel zurückgeführt und von der Mitwirkung eines Konzils ist ebensowenig die Rede wie von einer früheren päpstlichen Bestätigung. Das ist um so wichtiger, als die Regel, über die zu Troyes verhandelt worden war und die das Werk des dort gehaltenen Konzils gewesen sein soll, damals eben erst ein Menschenalter in Geltung war. Doch scheint die von Alexander III. ausgesprochene Anerkennung einer so ungewöhnlichen Autonomie des Ordens nur der bisher tatsächlich geübten Praxis entsprochen zu haben. Wenigstens führt Wilhelm von Tyrus die Annahme des auf dem weißen Mantel zu tragenden roten Kreuzes auf die Templer selbst zurück, welche angeblich zur Zeit Papst Eugens III. (1145—53) diese Neuerung aus eigener Machtvollkommenheit angenommen haben sollen, um sicherer von anderen Ordensleuten unterschieden zu werden.<sup>2)</sup>

Ist es unter den bisher dargetanen eigentümlichen und in mehr als einer Hinsicht widerspruchsvollen Verhältnissen um unsere historische Kenntnis von der Templerregel ohnehin

---

1) Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens (Halle, 1890), S. XLVI.

2) Wilhelm von Tyrus, XII, 7: Postmodum vero tempore domini Eugenii papae, ut dicitur. cruces de panno rubeo, ut inter ceteros essent notabiliores, mantellis suis coeperunt assuere tam equites quam fratres inferiores, qui dicuntur servientes.

schon nicht besonders bestellt, so werden die Schwierigkeiten noch gesteigert durch die absonderliche Form, in der sie uns überliefert ist und die uns mehr als ein Rätsel aufgibt. Diese hat auch die gründliche und scharfsinnige Untersuchung nicht vollständig gelöst, die neuerdings Gustav Schnürer darüber veröffentlicht hat.<sup>1)</sup> Wohl aber gebührt dieser das Verdienst die Sache wesentlich gefördert und durch die gegebene Anregung das interessante Problem der Lösung einen bedeutenden Schritt näher gebracht zu haben. Schnürer wendet sich insbesondere gegen den vor längerer Zeit von mir gemachten Versuch von den beiden Fassungen, in denen die Regel uns vorliegt, die französische als die ältere, die lateinische als eine erst später angefertigte Übersetzung von dieser zu erweisen.<sup>2)</sup> Kann ich auch nicht bestreiten, daß von den für seine Ansicht vorgebrachten Argumenten einige für deren Richtigkeit sprechen, so bin ich doch andererseits in der Lage, eine Reihe von Gesichtspunkten zu entwickeln, die ebenso entschieden dagegen sprechen und zum mindesten dartun, daß an einigen Stellen die französische Regel ältere Bestimmungen, die lateinische dagegen solche augenscheinlich jüngeren Ursprungs bietet, erstere also in gewissen Fällen die ältesten Einrichtungen des Ordens getreuer wiedergibt als diese.

Von dem rein sprachlichen Moment mag dabei für jetzt zunächst abgesehen werden. Es wäre zu wünschen, daß diese Seite der Frage einmal von einem Kenner des Altfranzösischen genau untersucht würde: die Sprache der französischen Regel müßte in Verbindung sowohl mit dem damals im Abendlande gesprochenen Französisch wie mit demjenigen, das infolge der Kreuzzüge im Morgenlande zur internationalen Umgangssprache wurde, rücksichtlich ihres Alters möglichst genau festgelegt

---

<sup>1)</sup> Die ursprüngliche Templerregel. Kritisch untersucht und herausgegeben von Dr. Gustav Schnürer (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Im Auftrag der Görresgesellschaft herausgegeben von H. Grauert, III. Bd., Heft 1 und 2), Freiburg i. B., 1903.

<sup>2)</sup> Forschungen zur Geschichte des Tempelherrnordens. Königsberger Studien, I. (Königsberg, 1887).

werden. Dazu wird namentlich womöglich auch die Handschrift heranzuziehen sein, die einst dem Cistercienserkloster Dunes gehört und sich dann in der Bibliothek zu Brügge befunden hat.<sup>1)</sup> Allerdings ist dabei die Schwierigkeit nicht zu verkennen, die darin liegt, daß, auch wenn die Regel ursprünglich französisch aufgezeichnet war, ihre Sprache nicht unberührt bleiben konnte von den Wandlungen, welche das Französische späterhin überhaupt erfuhr: die zu Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstandenen Handschriften werden in vielen Stücken die Schreib- und Sprechweise dieser Zeit wiedergeben und nicht bemüht gewesen sein, die für das Zeitalter des Hugo de Payns charakteristischen altertümlichen Formen festzuhalten. Ausschlaggebend werden daher schließlich in dieser Frage immer weniger sprachliche Momente sein als sachliche.

## II.

Ob die Vorgänge auf dem Konzil zu Troyes im Januar 1128 sich so abgespielt haben, wie sie der Prolog zur Templerregel, die einzige Quelle dafür, darstellt, mag zunächst dahingestellt bleiben: jedenfalls sind sie da so gegeben, wie die an der Sache zunächst interessierten Kreise sie nachmals betrachtet und geglaubt sehen wollten. Auf dem Boden seiner Heimat legte danach Hugo de Payns den Vätern des Konzils die Art dar, wie er und seine wenigen Genossen ihre selbstgewählte Aufgabe bisher zu erfüllen gesucht hatten. Er wird auf die durch seine Mitteilungen veranlaßten Fragen und Einwendungen, gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen, Auskunft gegeben und weitergehende Wünsche vorgetragen haben. Sicher geschah das nicht in lateinischer Sprache, zumal die Satzungen, nach denen die „armen Brüder von der Ritterschaft Christi“ ihr gemeinsames Leben und ihre Tätigkeit zum Schutz der Pilger und zur Pflege der Armen bisher geregelt hatten, kaum schriftlich festgelegt, sondern nur durch mündliche Vereinbarung geregelt gewesen sein dürften. Die Tempelritter von 1128,

<sup>1)</sup> Siehe oben, S. 12.

wenn auch einige von ihnen hochadeliger Abkunft waren, werden denen vom Ende des 12. Jahrhunderts an Bildung nicht überlegen gewesen sein. Wie es aber damals in dieser Hinsicht im Orden stand, lehrt der Beschluß des in dem aragonischen Haupthause zu Mouzon gehaltenen Kapitels, der verfügt, „ut omnes fratres tam futuri quam presentes simbolium et dominicam orationem nescientes latinis verbis aut romanis, prout melius poterint, discant“. <sup>1)</sup> Auch wenn die Väter des Konzils von Troyes sich bei der Besprechung dieser Angelegenheit unter Aufzeichnung der in ihr gefaßten Beschlüsse, soweit die „ungelehrten“ Laien (illitterati) <sup>2)</sup> daran unbeteiligt waren, der Kirchensprache bedient haben sollten, wäre es doch nach Lage der Dinge zum mindesten höchst unpraktisch gewesen, wenn sie die vereinbarten Gebote denen, die sich in einem Leben voller Entsagung und Kampf täglich und stündlich auf das Gewissenhafteste danach richten und in ihrer Erfüllung die sichere Bürgschaft für ihr Seelenheil finden sollten, bei der Rückkehr auf den Schauplatz ihrer Tätigkeit in einer Sprache mitgegeben hätten, deren sie teils ungenügend, teils gar nicht kundig waren. Schon diese Erwägungen führen, meine ich, immer wieder zu der Annahme zurück, daß, soweit zu Troyes dem neuen Orden eine Regel gegeben wurde, das in französischer Sprache geschehen sein wird. Ein gewisser Abschluß aber muß in dieser Hinsicht doch schon in Troyes erfolgt sein, mag man auch die Entscheidung über einzelne vorläufig offen gelassene Punkte dem Patriarchen von Jerusalem und dem Kapitel des Ordens selbst überlassen haben. Wenn Hugo de Payns in den nächsten Monaten Frankreich, England und Schottland, vielleicht auch Spanien besuchte und überall zahlreiche Genossen gewann, so kann man sich den gewaltigen Erfolg seines Werbens um Anschluß doch nur erklären, wenn

<sup>1)</sup> Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft VIII, S. 692, wo weiterhin auch angeordnet wird, wann „unusquisque fratrum sciens paternoster (sc. latinis verbis) eam centies dicat“.

<sup>2)</sup> Vgl. oben, S. 21.

er dabei bereits bestimmte Satzungen kund tun konnte, auf welche die Neueintretenden sich verpflichteten.

Sind nun die Schilderungen von der Enge und Kleinheit der bisherigen Verhältnisse des Ordens richtig und die damit so auffallend kontrastierenden Berichte über seinen dem Konzil folgenden erstaunlichen Aufschwung, in dem selbst der heilige Bernhard enthusiastisch eine Art von Wunder pries, nicht legendarisch stark übertrieben, so kann der kleine Kreis der bisher um Hugo de Payns versammelten neun Ritter sich zur Zeit des Konzils doch füglich noch nicht mit so überschwenglichen Hoffnungen getragen haben, kann auch das Konzil selbst, so groß die Zuversicht der versammelten Väter gewesen sein mag, die von ihm gegebene Regel nur den bisher gegebenen bescheidenen Verhältnissen angepaßt und sich dabei nach den von der frommen Genossenschaft in den neun Jahren ihres Bestehens gemachten, nicht eben allzu ermutigenden Erfahrungen gerichtet haben. Spricht schon eine ungewöhnliche Zuversicht daraus, wenn bei der Regelung der Art, wie durch ihnen aufgetragene Reisen vom Ordenshause entfernte Brüder den vorgeschriebenen Gebetspflichten genügen sollen, in F. 10 gesagt wird: „*Mais aucuns freres mandés par la besoigne de la maison et de la crestienté d'Orient, -- laquel chose nos creons que sovent avendra — etc.*“, so erscheint es mit der bisherigen Lage und Tätigkeit Hugos de Payns und seiner wenigen Genossen völlig unvereinbar, wenn es L. 2 gar heißt: „*Ceterum, si aliquis frater negotio orientalis christianitatis forte remotus, quod sepius evenisse non dubitamus etc.*“ Denn daß Templer nicht in Geschäften des eigenen Hauses, sondern in Angelegenheiten der morgenländischen Christenheit zu Botschaften verwendet worden wären, kann bei einem Personalbestand von 7 und dann 9 Genossen, den der Orden bis zum Konzil von Troyes nicht überschritten hat, unmöglich öfter vorgekommen sein. Unverkennbar liegt hier eine Vorwegnahme erst später eingetretener größerer Verhältnisse vor, und augenscheinlich gibt daher in diesem Falle der französische Text die ältere, dem ursprünglichen Wortlaut näher stehende Fassung

der Regel. Ein ähnliches Verhältnis könnte man, wollte man die Worte pressen, auch nachzuweisen versuchen zwischen F. 37, wo es sich ebenfalls um das Verhalten der im Auftrag des Ordens auf Reisen befindlichen Brüder handelt, und L. 63: doch ist es nicht so augenfällig und daher nicht so sicher. F. 37 heißt es nämlich: „Les freres qui seront mandés per les diverses contrées dou siecle“, L. 63: „Fratres vero, qui per diversas provincias diriguntur etc.“ Auch mag gleich hier noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die L. 56 in Betreff des Verfahrens bei der Aufnahme neuer Genossen gegebene Vorschrift über die Zulässigkeit einer Probezeit, deren Dauer in jedem einzelnen Falle von dem Befinden des Meisters abhängen soll („Deinde vero terminus probationis in consideratione et providentia magistri . . . . pendeat“), in der französischen Regel fehlt. In Verbindung mit den bisher nachgewiesenen bemerkenswerten Verschiedenheiten der beiden Fassungen legt das die Vermutung nahe, bei der anfänglich so geringen Zahl der „armen Brüder von der Ritterschaft Christi“ habe man im Interesse ihrer möglichst raschen Vermehrung von der Einhaltung einer Probezeit zunächst abgesehen. Ferner werden F. 62, wo die beim Tode eines Bruders abzuhaltenden Gebete geordnet werden, wohl dem Orden um Gottes Willen auf Zeit dienende Priester erwähnt („ . . . par les prestres, qui servent au soveran prestre et a vos son a termine a la charité“), aber noch keine dem Orden selbst angehörigen Priester oder Kapläne erwähnt, während beide L. 3 ausdrücklich von einander unterschieden werden („Capellanis ac clericis vobiscum ad terminum caritative summo sacerdoti servientibus creditum officium —“ wo die Worte „vobiscum ad terminum . . . . servientibus“ augenscheinlich zu clericis allein, aber nicht auch zu capellanis gehören). Dem Orden zu dauerndem Dienst verpflichtete und ihm angehörige Geistliche aber hat es erst seit der großen Exemtionsbulle vom 18. Juni 1163 gegeben, in der sie ausdrücklich als Kapläne bezeichnet werden. Auch hier also steht die französische Fassung der Regel den ursprünglichen Einrichtungen des Ordens näher als die lateinische.

Das entgegengesetzte Verhältniß zu erweisen, beruft sich Schnürer namentlich auf die Abweichung, die nach seiner Deutung zwischen F. 59 und L. 47 vorhanden ist. Bei unbefangener Prüfung aber wird man eine solche überhaupt nicht als vorliegend anerkennen können. Vielmehr sagt die französische Fassung nichts anderes als die lateinische und ist zudem dieser wegen des deutlicheren und korrekteren Ausdrucks vorzuziehen. Zunächst nämlich waltet gleich im Eingang eine Verschiedenheit ob, die zwar den Sinn der folgenden Bestimmung im Ganzen nicht ändert, aber in Verbindung mit den bisher besprochenen und den weiterhin zu behandelnden Abweichungen immerhin beachtenswert ist. F. 59 heißt es: „Wir wissen aus Erfahrung, daß die Verfolger und die Leute, die Streit lieben, zahllos sind und sich bemühen, ihre Freunde und die Getreuen der heiligen Kirche grausam zu quälen“, während L. 47 gesprochen wird von den zahllosen Verfolgern der heiligen Kirche, welche diejenigen, die den Streit nicht lieben, allezeit anzufeinden streben. Es will uns scheinen, als ob da die lateinische Fassung auf einer mißverständlichen Wiedergabe der klareren Worte der französischen Regel beruhe. Wenn dann aber Schnürer in der sich mit F. 59 genau deckenden weiteren Fassung von L. 47, wonach die Templer, erhebt irgendwo Jemand Rechtsansprüche an sie, „*per fideles et veri amatores iudices audire iudicium*“ und sich diesem „*indeclinabiliter*“ fügen sollen, die Weisung sieht, der Orden solle bei Rechtsstreitigkeiten sich dem Spruch der ordentlichen Gerichte unterwerfen, dagegen in den französischen Worten „*par homes feables et ameores de verité nos comandons de la chose a jugier*“ eine Anerkennung des Rechts des Ordens auf eximirten Gerichtsstand finden will, so trägt er da eine Unterscheidung hinein, zu welcher der Wortlaut keine Berechtigung gibt. Sagen beide Fassungen doch nichts anderes, als der Orden solle in Streitfällen den Schiedsspruch vertrauenswürdiger und wahrheitsliebender Männer zulassen und befolgen, d. h. also nicht die ordentlichen Gerichte aufsuchen, sondern einen außergerichtlichen Vergleich herbeizuführen bemüht sein. Obenein ist das

„feables“, d. h. vertrauenswürdig, ein der Sache angemessenerer und das, worauf es ankommt, besser bezeichnender Ausdruck als das „fideles“ in L. 47. Dem in F. 59 gemachten Zusatz „se l'autre partie le veaut soffrir“ ist weitere Bedeutung nicht beizumessen, er gehört vielmehr zu den Wendungen, deren sich die ungelenke und gelegentlich breite Ausdrucksweise der französischen Fassung im Interesse größerer Deutlichkeit nicht selten bedient. Des heiligen Bernhard Abneigung gegen die Exemtionen der Klöster heranzuziehen liegt meines Erachtens kein Grund vor. Vielmehr handelt es sich bei der in den beiden Fassungen der Regel sachlich gleichen Bestimmung nur um die Empfehlung eines Verfahrens, durch das der Orden in Prozesse verwickelt zu werden nach Möglichkeit überhaupt vermeiden soll. Sehr bald haben sich die Anschauungen in dieser Hinsicht allerdings gründlich geändert, und der eximierte Gerichtsstand derartiger Genossenschaften galt geradezu für unerlässlich, wie das z. B. in der Regel des Deutschen Ordens, obgleich sie der der Templer nachgebildet ist, ausdrücklich ausgesprochen ist.<sup>1)</sup> Gerade in diesem von Schnürer so besonders stark betonten Fall liegt kein Beweis vor dafür, daß die lateinische Fassung der Templerregel älter sei als die französische, da in der einen so wenig wie in der anderen eine Beziehung auf die Geltung der dem Orden erst 1163 verliehenen Exemtion enthalten ist.

Von besonderer Wichtigkeit für die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis der beiden Fassungen der Regel sind F. 37 und 12 und L. 63. Auch hier aber kann ich Schnürer zu meinem Bedauern nicht zugestehen, daß er, wie er zu tun verheißt,<sup>2)</sup> die Ursprünglichkeit des lateinischen Textes überzeugend nachgewiesen habe. Es handelt sich darum, wie bei Gewinnung neuer Genossen außerhalb Palästinas verfahren werden soll. Da heißt es L. 63 in Bezug auf die dazu in

<sup>1)</sup> Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens. Art. II (S. 30): Cum autem omnis religio privilegiis, immunitatibus et libertatibus ecclesie gaudeat a jurisdictione secularium se esse exemptam.

<sup>2)</sup> S. 33.

fremde Länder (per diversas provincias) gesandten Ordensbrüder, denen auch unterwegs in ihrer Lebensführung die gewissenhafteste Beobachtung ihrer Regel zur Pflicht gemacht wird: „Ubi autem milites non excommunicatos congregare audierint, illuc pergere, non considerantes tam temporalem utilitatem quam animarum eorum salutem, dicimus“, während es F. 12 heißt: „La ou vos saurés assemblée de chevaliers escomeniés, la vos comandons a aler.“ Die lateinische Regel spricht also von Versammlungen nicht exkommunizierter, die französische dagegen von solchen exkommunizierter Ritter, welche die betreffenden aufsuchen sollen — eine Verschiedenheit, die doch nur dadurch entstanden sein kann, daß in einer von beiden Stellen ein arges Mißverständnis obwaltet oder eine unverständlich gewordene Bestimmung älterer Zeit, die nicht mehr in Geltung war, durch eine willkürliche Änderung hat beseitigt werden sollen. Läßt schon der Gegensatz (autem), in dem die folgende Bestimmung zu der vorangehenden Mahnung zu strengem Leben nach der Regel an die auswärts befindlichen Brüder steht, eine Ausnahme von dieser erwarten, so sollen obenein die zur Werbung neuer Genossen ausgeschiedten Templer jene Ritterversammlungen aufzusuchen veranlaßt werden vornehmlich durch die Sorge für das Seelenheil ihrer Teilnehmer: das aber galt doch vor allem solchen gegenüber, die durch wilde Taten die Gemeinschaft der Kirche verwirkt hatten. Wenn ferner L. 63 in keineswegs korrekter Verbindung mit dem Vorhergehenden, sondern mit einer gewissen Gewaltbarkeit des Gedankens und des Ausdrucks, die an sich schon Bedenken erregen kann, es weiter heißt: „Illis autem fratribus in ultramarinis partibus spe subvectionis (es ist augenscheinlich subventionis zu lesen) ita directis . . . collaudamus“, F. 12 aber von dem Anschluß neugewonnener Ritter „a l'ordre de chevalerie des parties d'outre mer“ d. h. an den Orden jenseit des Meers, also im hl. Lande gesprochen wird, so geht daraus jedenfalls das Eine klar hervor, daß die lateinische Fassung der Regel von Troyes, da sie mit ultramarinæ partes die abendländischen Gebiete bezeichnet, wo die von Palästina

aus dorthin geschickten Ordensbrüder Hilfe werben sollen, im Morgenlande entstanden ist, die französische dagegen, welche unter den *parties d'outre mer* zweifellos das heilige Land versteht, wohin die neugewonnenen Genossen geschickt werden sollen, im Westen aufgezeichnet worden sein muß, also vor jener und doch wohl in Troyes, wo überhaupt ja erst eine schriftliche Festlegung des Ordenbrauchs stattgefunden hat. An dieser sehr einfachen und unwiderleglichen Erwägung wird dadurch nichts geändert, das Schnürer bei der Gegenüberstellung der beiden Texte in L. 63 druckt: „*Illis autem fratribus in ultramontanis partibus . . . directis*“ statt „*ultramarinis*“, während er in seiner Ausgabe der Regel S. 150 Z. 13 ganz richtig und in Übereinstimmung mit Curzon S. 24 „*ultramarinis*“ hat! Die Verschiedenheit zwischen beiden Fassungen, auf die er seine Beweisführung gründet, ist also gar nicht vorhanden. Denn, wie jeder, der mit dem Sprachgebrauch der Autoren des Kreuzzugsalters vertraut ist, weiß, wird „*ultramarinus*“ d. i. „überseeisch“ im Osten von den jenseits des Meeres im Abendland gelegenen Gebieten, in diesen von den morgenländischen und insbesondere dem christlichen Besitz in Palästina gebraucht. Wenn daher L. 63 von „*ultramarinae partes*“ als dem Abendlande die Rede ist, ist die betreffende Bestimmung zweifellos im Morgenlande entstanden — ein Beweis mehr dafür, daß die lateinische Regel nach der französischen in ihre jetzige Gestalt gebracht worden ist. Daß es sich L. 63 und F. 12 um eine ganz besondere Art der Aufnahme handelt, wird auch dadurch bewiesen, daß L. 56 und F. 11 für die Aufnahme neuer Brüder unter gewöhnlichen Umständen andere Vorschriften gegeben werden. Außerdem wird die von den Handschriften der französischen Regel übereinstimmend gebotene Lesart in der Überschrift von F. 12 „*des chevaliers escomeniés*“ und in dem Eingang des Artikels selbst: „*la ou vos saurés assemblée de chevaliers escomeniés*“ bestätigt durch den Anfang des folgenden 13. Artikels: „*En nule autre manere a home escomeniés manifestement les freres dou Temple ne doivent avoir compaigne ne les soies chose prendre.*“ Denn

danach muß vorher der eine Fall behandelt gewesen sein, in dem allein es Templern erlaubt war, offen mit Exkommunizierten zu verkehren und sogar Gaben von ihnen anzunehmen. Eine F. 13 entsprechende Bestimmung L. 55 entbehrt dieser Bezugnahme auf das Vorausgegangene und steht außerdem offenbar nicht an der richtigen Stelle.

Wenn nun Schnürer die Annahme, dem Orden der Templer sei im Anfang unter Umständen die Aufnahme auch von exkommunizierten Rittern erlaubt gewesen, für einen Ausfluß der vorgefaßten Meinung hält, mit der ich angeblich an diese Genossenschaft herantrete, so würde er in diesem Punkte doch vielleicht anders geurteilt haben, wenn er sich nicht bloß an meine erste Studie über die Templerregel<sup>1)</sup> gehalten, sondern auch meine auf eine Fülle neu beschafften archivalischen Materials gegründete Arbeit über „Entwicklung und Untergang des Tempelherrnordens“<sup>2)</sup> zu Rate gezogen hätte. Denn bereits dort habe ich<sup>3)</sup> einen zwischen 1170 und 1180 ergangenen Erlaß Papst Alexanders III. mitgeteilt, durch welchen den Templern von Mouzon (Mons Gaudii)<sup>4)</sup> erlaubt wird die ihrer Übeltaten wegen exkommunizierten Brabanzonen, Aragonesen und Basken, besonders übelberufene Söldner, in den Orden aufzunehmen, nachdem die betreffenden zuvor für den von ihnen angerichteten Schaden nach Vermögen Ersatz geleistet und bei dem nächsten Bischof Absolution erbeten und erhalten haben. Und genau mit dem hier vorgeschriebenen Verfahren deckt sich nun dasjenige, welches F. 12 für die Aufnahme exkommunizierter Ritter vorgeschrieben wird, nur daß dort begreiflicherweise nicht von einer Sendung der Absolvierten nach Jerusalem die Rede ist, da sie in Aragonien selbst Verwendung fanden. Nach F. 12 nämlich soll einem solchen Ritter die Aufnahme zugesagt werden unter der Bedingung, daß er seinen Entschluß zum Eintritt in den Orden vor dem betreffen-

---

1) Vgl. oben, S. 20.

2) Berlin. 1888.

3) S. 281; vgl. S. 261, N. 18 und S. 8.

4) Vgl. oben, S. 13.

den Diözesanbischof erkläre und von ihm wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werde. Dann soll er nach Jerusalem ziehen und, wenn er sonst würdig erscheint, dem Orden zugesellt werden: stirbt er aber infolge der durchgemachten Strapazen noch vorher, so sollen für ihn die Gebete verrichtet werden, wie sie beim Tod eines Ordensbruders vorgeschrieben sind. Jene Verfügung Alexanders III. deckt sich also vollkommen mit einem in den Anfängen des Ordens geübten Brauch, der berechtigt und nützlich war, so lange es darauf ankam, der neuen, bisher in so außerordentlich engen Verhältnissen lebenden Genossenschaft möglichst raschen Zuwachs an waffentüchtigen und kriegserfahrenen Gliedern zu verschaffen. Als dieses Bedürfnis nicht mehr vorlag, konnte auch die zu seiner Befriedigung bestimmte ungewöhnliche Anordnung der ursprünglichen Regel außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dies ist augenscheinlich vor 1170 geschehen: bei dem Erlaß Alexanders III. handelt es sich demnach vermutlich um die ausnahmsweise Erneuerung eines ehemals mit Nutzen geübten Verfahrens im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse einer bestimmten Ordensprovinz. Wie wenig Außerordentliches aber an der Sache selbst eigentlich war, ersehen wir aus einem anderen, ungefähr derselben Zeit angehörigen Erlaß Alexanders III.<sup>1)</sup> Durch ihn autorisiert der Papst die Äbte der Cistercienserklöster, „ut unusquisque vestrum fratres monasterii sui, si qui cum ad conversationem eius accedunt vel postea confessi fuerint, quod pro appositione ignis aut pro violenta manuum iniectio in clericum vel aliam religiosam personam vinculo teneantur excommunicationis adstricti vel quod excommunicatis communicaverint, . . . facultatem habeat absolvendi et poenitentiam iniungendi, quam videritis salutarem“. Danach kann es doch nichts Ungewöhnliches gewesen sein, daß Ritter, die sich in Fehden der Brandlegung schuldig gemacht und an Geistlichen vergriffen hatten und deswegen exkommuniziert

---

<sup>1)</sup> Henriquez, Regula, constitutiones et privilegia ordinis Cisterciensis, S. 55. 56.

waren, schließlich in einem Cistercienserkloster den Frieden suchten, zuweilen ohne beim Eintritt einzugestehen, daß der Bann auf ihnen lastete. Wenn solchen, wurde der Sachverhalt offenbar, ohne weiteres Absolution gewährt wurde, kann weder die den Templern von Mouzon gegebene Vollmacht noch die in der französischen Regel erteilte Anweisung zum Aufsuchen und Anwerben von exkommunizierten Rittern für den Orden irgend Befremden erregen. Letztere veraltete jedoch und kam außer Übung, seit der Zudrang zu der reich und mächtig gewordenen Genossenschaft übergroß geworden war. Demgemäß wird denn auch die Regel geändert sein, ob aber durch die ungeschickte und gewaltsame Einschlebung allein des „non“ vor *excommunicatos* in L. 63, darf wohl bezweifelt werden. Denn in der Regel des Deutschen Ordens, die 1198 im Anschluß an die der Templer entstand, zu einer Zeit, wo der neue Orden doch mit ganz ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte wie einst die Templer und ebenfalls noch kein anderes Haus besaß als das zu Accon, lautet die entsprechende Bestimmung, die Innocenz IV. 1244 zugleich mit vier anderen Punkten der Regel als veraltet und nachteilig aufhob:<sup>1)</sup> „quod hii, qui volunt in vestra fraternitate recipi, debent locorum episcopis presentari et tandem partes transmarinas adire, ut, si eorum vita tali sit digna collegio, a magistro et fratribus admittantur.“<sup>2)</sup> Eine dunkle Reminiszenz an die einst nicht selten vorgekommene Aufnahme von Leuten, die ein wildbewegtes Leben hinter sich hatten, wie es Ritter derart zu führen pflegten, lebte übrigens fort in dem Artikel der Regel, welcher den Brüdern das Renommieren mit ihren früheren Abenteuern und den von ihnen durchgekosteten Genüssen besonders streng verbietet (L. 43, F. 49).<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. oben, S. 19.

<sup>2)</sup> Perlbach, a. a. O., S. XLVI.

<sup>3)</sup> Daß der Templerorden vermöge seiner besonderen Stellung auch später noch politisch Kompromittierten zur Zuflucht diene, zeigt die Angabe eines der Fortsetzer des Wilhelm von Tyrus (*Recueil des Histor. des croisades, Histor. occidentaux* II, 353), wonach von den apulischen

In allen den bisher eingehend behandelten Bestimmungen der Templerregel bietet nach dem Ausdruck sowohl wie nach den daraus erkennbaren sachlichen Verhältnissen die französische Fassung einen zu der Zeit und den Umständen ihrer Entstehung besser passenden Text als die lateinische, in der auch sonst spätere Zusätze erkennbar werden und Einschübe, wie sie erst durch die allmähliche Ausbildung komplizierterer Verhältnisse möglich und nötig wurden. Vergleicht man z. B. F. 45 mit L. 65, so fehlt im französischen Text ein Satz, der dem L. 65 stehenden: „Si vero eo latente per aliquem alium culpa cognita fuerit, maiori et evidentiori subiaceat discipline et emendationi“<sup>1)</sup> entspreche, ohne daß der Sinn des Artikels darunter litte. Im Gegenteil lautet die Bestimmung eigentlich klarer und einfacher, wenn erst von den durch den fehlenden Bruder selbst dem Meister bekannten leichten und dann von den auf die gleiche Weise zu des Meisters Kenntnis gekommenen schwereren Verfehlungen gegen die Regel und deren Ahndung gehandelt wird. Die L. 65 gegebene Anordnung, wie es zu halten, wenn ein leichtes Vergehen erst durch einen anderen dem Meister kund wird, läßt bereits das Vorhandensein einer gewissen Kasuistik erkennen, wie sie Hugo de Payns und seinen ersten Genossen kaum geläufig gewesen sein dürfte. Ähnlich stellt sich das Verhältnis zwischen F. 43 und L. 42. Ersteres enthält in dem in Betracht kommenden Teil — (der Anfang mit dem Verbot verschlossener Behälter entspricht L. 41) — nur die Vorschrift, daß kein Bruder an ihn eingehende Briefe, auch solche seiner Eltern nicht, ohne Erlaubnis der Oberen öffnen, nach erteilter Erlaubnis aber nur in Gegenwart des Oberen lesen dürfe. L. 42 ist noch der Zusatz ge-

---

Gegnern Friedrichs II. nach dessen Kaiserkrönung manche, die Gnade nicht zu hoffen hatten, nach Palästina entweichen und dort Templere werden.

<sup>1)</sup> Wenn die Regel des Deutschen Ordens 36 (Perlbach, a. a. O., S. 55) die drei Fälle von L. 65 unterscheidet, so ergibt sich daraus, daß die in dieser befindliche Abweichung von der älteren Fassung von F. 45 jedenfalls vor 1198 eingeführt worden ist.

macht, auch was die Eltern ihm schicken, dürfe kein Bruder ohne seines Oberen Erlaubnis annehmen, und dann zur Anschließung von Mißverständnissen die Bemerkung hinzugefügt, das gelte natürlich nicht von dem Meister und den Ordensbeamten.

Nach alledem stellt sich das Verhältnis zwischen der französischen und der lateinischen Fassung der Templerregel in manchen Punkten doch wesentlich anders, als Schnürer es gesehen hat. Den angeführten Stellen gegenüber haben die allgemeinen Erwägungen doch keine Beweiskraft, durch die Schnürer seine Ansicht zu stützen sucht. Denn wenn er für die spätere Entstehung der französischen Regel deren klarere Disposition und bessere Ordnung geltend macht, so will mir demgegenüber die augenfällige Verwirrung und Unordnung, womit in der lateinischen die Dinge bunt durcheinandergeworfen, notwendig zusammengehörige auseinandergerissen und einander sachlich fremde hart nebeneinandergestellt sind, jedenfalls doch nicht als beweiskräftig erscheinen für ihr höheres Alter. Zudem wird diese auf den unbefangenen Leser immer den Eindruck breiter und vielfach leerer Phrasenhaftigkeit machen mit ihrem logisch meist unnötigen und gelegentlich das Verständnis geradezu erschwerenden Gebrauch zum Teil den Autoren jener Zeit sonst nicht allzugeläufiger Partikeln wie *nempe*, *verum enimvero* u. a., der stark an rhetorische Übungen und übergroße stilistische Beflissenheit erinnert.<sup>1)</sup> Wer darin die Feder des heiligen Bernhard erkennen zu müssen meint, der macht, scheint mir, diesem eben kein Kompliment. Die vielfache, oft recht gezwungene Heranziehung von Bibelworten zur Begründung und Erläuterung der einzelnen Vorschriften der Regel kann ebensogut auf einen geistig weniger hochstehenden und theologisch weniger bewanderten Geistlichen zurückgehen wie auf den in beiden Hinsichten mit Recht so sehr gefeierten Abt von Clairvaux. Ich möchte hier nicht unterlassen darauf

---

1) Hierher gehört auch L. 69 a. E. „*livor*“ für das „*ne se gardent de porter envie les uns as autres*“.

hinzuweisen, daß wir ein Seitenstück zu dieser Art von erbaulicher Paraphrasierung der Regel in kleinerem Maßstabe besitzen in den mehrfach angeführten Beschlüssen des Kapitels von Mouzon.<sup>1)</sup> Dort heißt es zur Begründung der neu erlassenen Vorschrift, jeder Bruder, der das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser nicht auswendig wisse, solle beide je nachdem lateinisch oder romanisch lernen: „Statutum est, ut fratres nostri ad honorem Dei salutemque animarum suarum hec sanctitatis precepta teneant. Primo omnium, quoniam sine fide impossibile est placere Deo et quod corde credimus et opere confiteri debemus, testante scriptura, que ait: „Corde creditur ad justitiam, ore autem confessio fit ad salutem“ (Römer 10, 10) vel alibi: „Fides sine operibus mortua est“ (Jacobi 2, 20, 26).

Diese Art, das Gewicht einer neu ergangenen Vorschrift dadurch zu steigern, daß sie auf die Schrift gegründet und aus ihr erläutert wird, entspricht vollkommen dem Verfahren, durch das in der Regel selbst, wie sie uns vorliegt, einzelne ihrer Gebote durch Bibelworte eingeführt und als besonders wichtig erwiesen werden. Sie scheint demnach im Orden nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein, und man wird sie nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit auf die Ordenskapläne zurückführen können, die seit 1163 in allen größeren Ordenshäusern als Seelsorger wirkten. Sehen wir von diesen Stellen ab, wo die biblische Einkleidung mit der in dem betreffenden Artikel behandelten Sache eigentlich nichts zu tun hat, so will mir im Gegensatz zu der phrasenreichen und dabei doch oft unklaren Sprache der lateinischen Fassung die Ausdrucksweise der französischen, die zwar gelegentlich un gelenk und holperig, aber schlicht und sachlich ist, viel eher den Eindruck der Ursprünglichkeit machen, zumal wenn man in Rechnung zieht, daß ihr Text uns nur in einer Gestalt vorliegt, die entsprechend dem allmählichen Wandel der lebenden Sprache selbst in den einer späteren Zeit angehörigen Handschriften mannigfache Veränderungen erfahren hat.

---

<sup>1)</sup> Histor. Jahrbuch der Görresges., VIII, S. 632. Vgl. oben, S. 14.

Nun ist aber auf der anderen Seite auch zuzugeben, daß in einzelnen Artikeln die lateinische Regel, wie Schnürer gezeigt hat, allerdings eine ältere Fassung bietet als die französische, d. h. die darin gegebenen Bestimmungen besser als auf spätere Zeiten auf die passen, die der Konstituierung des Ordens zu Troyes zunächst folgten. Namentlich hat Schnürer Recht mit der Beobachtung, daß in der französischen Regel ein entwickelteres Beamtentum erkennbar wird als in der lateinischen, wo neben dem Meister (Magister)<sup>1)</sup> und dem dapifer,<sup>2)</sup> dem „Proviantmeister“ des Hauses, in der französischen Fassung als „commandeor de la viande“ bezeichnet, Ordensbeamte nur noch mit den allgemeinen Benennungen ministratores<sup>3)</sup> und procuratores<sup>4)</sup> vorkommen, von welchen letzteren einer speziell als dator pannorum<sup>5)</sup> und ein anderer als procurator infirmorum<sup>6)</sup> qualifiziert wird. Zu beachten ist in dieser Hinsicht auch, daß L. 14 von dem „summus procurater noster“ gesprochen wird, „qui est Christus“. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch auf die höchst auffallende Abweichung aufmerksam machen, die zwischen den beiden Fassungen der Regel insofern stattfindet, als es L. 6 zur Motivierung des Verbotes besonderer Oblationen von Seiten der Ordensbrüder heißt, „quia sicut Christus pro me animam suam posuit, ita et ego pro fratribus animam meam ponere sum paratus“, während F. 63 zu lesen ist: „Car ensi come Ihesu Crist mist son cors por moi, et je sui apareilliés en tel maniere metre m'arme por mes freres“. Es scheint mir auch hier die französische Regel die ältere und korrektere Fassung zu bieten. Endlich aber finden sich sowohl in der französischen wie in der lateinischen Regel Artikel, deren Fassung auf Verhältnisse hinweist, wie sie zu der Zeit, da die Regel entstanden sein soll, für den Orden unmöglich gegeben gewesen, sondern erst später infolge seiner größeren Verbreitung und seines steigenden Ansehens eingetreten sein können. Besonders auffallend ist in dieser

1) L. 16, 18, 38, 39.

2) L. 42, 56, 57, 65, 72.

3) L. 40.

4) L. 41, 42.

5) L. 23, 26, 27.

6) L. 51.

Hinsicht L. 21 und F. 68. Da wird die — nach Schnürers Annahme auf den Patriarchen Stephan und das Ordenskapitel in Jerusalem zurückzuführende — Bestimmung, daß die Diener der Ordensleute hinfort schwarze oder braune, keinesfalls aber weiße Mäntel tragen sollen, begründet durch den Hinweis auf die üblen Erfahrungen, die man in dieser Hinsicht gemacht habe, und den Schaden, der dem Orden daraus erwachsen sei: „Surrexerunt namque in ultramarinis (so ist zweifellos statt ultramontanis zu lesen)<sup>1)</sup> partibus quidam pseudofratres et conjugati et alii dicentes, se esse de templo, cum sint de mundo. Hi nempe tantas contumelias atque damna militari ordini acquisierunt etc.“ Nun ist es doch höchst unwahrscheinlich, daß schon gleich nach dem Konzil von Troyes im Abendlande — (denn nur um diese Gebiete „d'outremer“ kann es sich hier handeln und weder von Armenien, an das Curzon S. 67 wunderlicherweise denkt, noch von irgend einem jenseit der Berge gelegenen Lande Europas die Rede sein) — der weiße Mantel der Templer so massenhaft mißbraucht sein sollte, wie hiernach anzunehmen wäre, zumal ja nach Schnürers Ansicht diese Tracht dem Orden auf dem Konzil zu Troyes noch gar nicht verliehen, sondern erst nachträglich durch den Patriarchen Stephan eingeführt sein soll. Vielmehr setzt diese Bestimmung eine Verbreitung des Ordens voraus, wie sie erst nach Jahren stattgefunden haben kann. Enthält demnach jede von den beiden Fassungen, in denen die Regel uns vorliegt, einerseits Bestimmungen, die sie als älter erscheinen lassen als die andere, dann aber auch wiederum solche, nach denen sie jünger sein muß als jene, so dürfte das Verhältnis zwischen beiden doch wohl nicht so einfach, wie man bisher angenommen, nicht das von Original und Übersetzung sein, sondern sich als ein wesentlich komplizierteres erweisen. Die lateinische Regel stellt, zu dieser Annahme wird man sich genötigt sehen, ebenso wie die französische einen selbständigen Stamm der Überlieferung dar. Die gemeinsame Wurzel beider aber ist bisher

1) Vgl. oben, S. 28.

nicht aufgefunden und wird, sollte sie überhaupt je vorhanden gewesen sein, wohl auch niemals aufgefunden werden.

Auf Grund des in dem Prolog gegebenen Berichtes über die Vorgänge auf dem Konzil von Troyes und die dort für die Weiterführung der Sache gefaßten Beschlüsse hat Schnürer den Versuch gemacht, in der lateinischen Regel, wie sie uns heute vorliegt, einen ursprünglichen und einen später hinzugekommenen Teil von einander zu sondern, nämlich die von dem Konzil auf Grund der Mitteilungen und Auskünfte Hugos de Payns alsbald beschlossenen Satzungen und diejenigen Bestimmungen, in denen die versammelten Väter wegen ihrer Unbekanntschaft mit den morgenländischen Verhältnissen sich vorsichtigerweise einer Meinungsäußerung enthielten und die Entscheidung dem Patriarchen von Jerusalem in Gemeinschaft mit dem Ordenskapitel überließen. Als Kriterium nimmt er dafür die wechselnde Redeweise der einzelnen Artikel, in denen eine Mehrheit von Personen sich in direkter Rede an die Ordensbrüder wendet, die bald auf die Väter des Konzils, bald auf den Patriarchen und seine Berater gedeutet werden kann, während wieder in anderen von den Templern einfach in der dritten Person gesprochen wird. Ein sicherer Anhalt für die Verteilung der Urheberschaft an den verschiedenen Bestimmungen auf diese beiden Gruppen scheint mir damit nicht gegeben zu sein. Wer spricht z. B. L. 38? Schnürer zählt die da gegebene Vorschrift, daß die Verteilung der Pferde und Waffen ebenso wie die aller anderen Ausrüstungsgegenstände völlig in das Belieben des Meisters gestellt sein soll, den durch den Patriarchen und das Ordenskapitel nachträglich erlassenen zu. Damit aber steht der Zusatz: „Utilis res est cunctis hoc preceptum a nobis institutum, ut indeclinabiliter amodo teneatur“ nicht in Einklang. Ich möchte darin und in der entsprechenden Wendung F. 54: „Cestui comandement, qui est establi de nos, est a trestous profitable chose a tenir et per ce comandons nos que fermement soient tenus de ei en avant“ — (welche, durch ein Versehen des Abschreibers verstellt, zu der Bestimmung über die Futterbeutel der Pferde des Ordens

geraten ist, während sie zweifellos zu F. 35 gehört) — vielmehr eine der Ordnungen sehen, die Hugo de Payns und seine Genossen schon vor dem Konzil zu Troyes beobachtet hatten und auf deren Beibehaltung sie den Vätern des Konzils gegenüber mit gutem Grunde besonderes Gewicht legten. Ähnlich dürfte es mit L. 39 und F. 42 bestellt sein, dem verwandten Verbote jedes Tausches zwischen den Brüdern ohne Erlaubnis des Meisters, welches obenein mit der weder dem Konzil, noch dem Patriarchen recht anstehenden Wendung eingeführt wird: „Nunc aliud restat“. Auch L. 46, entsprechend F. 56, scheint der Ausdruck „de leone non hoc dedimus preceptum“ weniger angemessen in dem Mund der Väter des Konzils, die mit den Verhältnissen des Morgenlandes ja nicht bekannt waren und deßhalb sich der ohne Vertrautheit damit nicht wohl zu treffenden Entscheidungen enthielten, als in dem der über ihre bisherigen Gepflogenheiten berichtenden Ordensbrüder. Ich gewinne aus alledem den Eindruck, als ob wir es überhaupt nicht mit einer endgültig ausgearbeiteten und abschließend redigierten Fassung der Regel zu tun haben, sondern nur mit einem der erst beabsichtigten Ausarbeitung zu Grunde zu legenden Entwurf, welcher in den Punkten, wo die Meinungen der Beteiligten auseinandergingen und eine Einigung zunächst nicht erzielt war, gewissermaßen nur das zur Beurteilung der Sache nötige Material festhielt und zugleich damit die von der nächst interessierten Seite gegen einzelne Vorschläge erhobenen Einwände, um es einer höheren Instanz zur schließlichen Entscheidung zu unterbreiten. Daß die Väter des Konzils sich ein sachkundiges Urteil über die von den Ordensrittern zu gebrauchenden Futterbeutel zugetraut und über den dazu zu verwendenden Stoff ihrerseits eine Vorschrift erlassen haben sollten, scheint mir eine wenig glückliche Annahme, und ich möchte daher auch in L. 37 und F. 54 eher eine der Anordnungen sehen, welche die Templer bisher schon beobachtet hatten. Auffallend ist auch im Eingang von L. 8 (F. 23) bei der Anordnung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten für die Brüder der hinter den Worten „In uno quidem palatio“ ge-

machte Einschub „sed melius dicitur in refectorio“ (nämlich communiter cibum vos accipere concedimus), der ganz den Eindruck einer Korrektur macht, durch welche der mit der freiwilligen Armut und der Dürftigkeit des äußeren Lebens der Templer nicht wohl vereinbare Ausdruck palatium beseitigt werden sollte. Daß es sich bei dem, was uns als Regel vorliegt, wenigstens stellenweise noch nicht um endgültige Festsetzungen handelt, sondern daß der darin bearbeitete Stoff sich erst gewissermaßen in einem Stadium der Vorbereitung befand, in welchem verschiedene, zum Teil einander ausschließende Vorschläge zu erwägen waren, deren Vertreter ihre Ansichten begründeten, dafür scheint mir namentlich auch die eigentümliche Ausdrucksweise zu sprechen, der wir L. 64 (F. 58) begegnen. Da wird die Anerkennung der Befugnis des Ordens trotz des Gelübdes der Armut, das die einzelnen Glieder bindet, Zehnten zu erwerben eingeleitet durch die Sätze: „Credimus namque affluentibus relictis divitiis vos spontanee paupertati esse subjectos. Unde decimas vobis communi vita viventibus juste habere hoc modo demonstramus“. Bedurfte es nach diesen Worten einer Rechtfertigung der dem Orden erteilten Befugnis zur Erwerbung derartigen Gemeinbesitzes, so mußte, scheint mir, dieselbe doch von irgend einer Seite bestritten, also bei einer Beratung der Regel etwa der Vorschlag gemacht worden sein, es mit der Armut von den Genossen Hugos de Payns auch fernerhin so wörtlich nehmen zu lassen, wie sie es bisher offenbar genommen hatten. Eine solche Wendung ist am Platze in der Diskussion über eine zu gebende Regel, also in dem vorbereitenden Stadium, wo die einander gegenüberstehenden Ansichten noch mit Gründen hin und wider streiten, gehört aber nicht in eine bereits festgestellte Ordensregel.

### III.

Daß, was uns als Templerregel vorliegt, nicht eine endgültig festgestellte Arbeit ist, sondern eine in ihren einzelnen Teilen noch nicht ganz ausgeglichene vorläufige Zusammenstellung, deren abschließende Redaktion noch vorbehalten war.

wird auch noch durch einige andere Momente wahrscheinlich gemacht. Zunächst ist es doch jedenfalls befremdlich, wenn man darin gerade die Bestimmungen nicht verzeichnet findet, die das Wesen des geistlichen Ritterordens ausmachten, während eigentlich nur im Hinblick auf sie und unter der Voraussetzung ihrer Geltung die hier gegebenen Einzelgebote recht Sinn und Bedeutung hatten, insofern sie gewissermaßen die Ausführungsbestimmungen gaben zu den einen geistlichen Ritterorden als solchen qualifizierenden Grundgesetzen. Nicht bloß die Hospitaliterregel, wie sie zur Zeit des ersten Meisters Raymund du Puy festgesetzt wurde,<sup>1)</sup> stellte an die Spitze das dreifache Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut, das die Aufzunehmenden in die Hand des Geistlichen und auf das Evangelienbuch abzulegen hatten, sondern auch die Statuten des Deutschen Ordens, die 1198 in engem Anschluß an die Templerregel entstanden sind, mögen sie uns auch nur in einer erst um 1240 vorgenommenen Überarbeitung vorliegen, beginnen in besonders feierlicher und nachdrücklicher Weise mit diesen drei Geboten, „que omni religioni substantialia sunt et inter precepta regule continentur, votum videlicet perpetue continencie, abrenunciatio proprie voluntatis, que est obediencia usque ad mortem, et tercium, quod est votum paupertatis, ut sine proprio vivat is, qui suscepit habitum religionis.“<sup>2)</sup> Dementsprechend nehmen diese auch in ihrem letzten (37.) Artikel, welcher mit fast denselben Worten wie L. 72 das Recht des Meisters verkündet, von einzelnen Satzungen der Regel unter Umständen zu dispensieren, davon ausdrücklich jene drei „substantialia ordinis“ aus, an die jeder Ordensbruder unter allen Umständen gebunden bleibt.<sup>3)</sup> In der Templerregel dagegen wird zwar im Prologe sowohl wie in einzelnen Bestimmungen mehrfach auf jene drei grundlegenden Gelübde Bezug genommen,<sup>4)</sup> nirgends aber ihre Ablegung ausdrücklich

<sup>1)</sup> Delaville Le Roulx, a. a. O., Nr. 70 (I, S. 62).

<sup>2)</sup> Perlbach, a. a. O., S. 29.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 55. 56.

<sup>4)</sup> Vgl. L. 70, 33 a. E. 64.

vorgeschrieben. Ohne jenes dreifache Gelübde aber als die Grundlage des geistlichen Rittertums schwebte die Regel eigentlich sozusagen in der Luft. Dennoch wird man sie nicht als so selbstverständlich haben voraussetzen können, um von ihrer Einfügung in das Grundgesetz des Ordens überhaupt abzusehen. Gerade diese Abweichung von den Regeln der beiden anderen Orden, vor allem von der sie als leitendes Vorbild benutzenden Regel des Deutschen Ordens, ist unter allen Umständen geeignet gegen die Form, in der die Templerregel uns vorliegt, Zweifel und Bedenken zu erregen. Diese sind um so berechtigter, als ja auch der Prolog ebensowenig von der Absicht der in Troyes gehaltenen Versammlung spricht, diese Angelegenheit gleich dort definitiv zu ordnen, wie er die Tatsache einer solchen endgültigen Erledigung behauptet. Vielmehr wird die Verbindlichkeit des Ergebnisses der von den Vätern des Konzils gepflogenen Beratungen, für die man von vornherein nur einen gutachtlichen Charakter in Anspruch nahm, ausdrücklich abhängig gemacht von einer weiteren nochmaligen Prüfung durch den Papst, den Patriarchen von Jerusalem und das Ordenskapitel in der heiligen Stadt selbst. Erst wenn diese erfolgt ist, soll das Ergebnis aufgezeichnet werden, damit es nicht in Vergessenheit gerate und unverbrüchlich beobachtet werde.<sup>1)</sup> Wir hören nicht, daß Papst Honorius II. oder sein Nachfolger über den zu Troyes vereinbarten Entwurf einer Regel für den Templerorden sich irgendwie geäußert habe. Beschlüsse des Patriarchen und des Kapitels darüber liegen ebenfalls nicht vor, sind auch sonst nicht bezeugt, und Schnürers Versuch, solche in dem uns vorliegenden Text der Regel auf Grund der wechselnden Ausdrucksweise von in Troyes bereits endgültig getroffenen Bestimmungen zu unterscheiden, gibt, wie wir sahen,<sup>2)</sup> Anlaß zu gewichtigen Einwendungen. Daher ist denn angesichts der widerspruchsvollen Unfertigkeit des uns als Regel vorliegenden Textes die Frage wohl berechtigt, ob die Überlieferung einen sichern Anhalt bietet für die An-

---

<sup>1)</sup> Prolog, IV (S. 132).

<sup>2)</sup> Vgl. oben, S. 37.

nahme, daß das von dem Konzil vorgesehene weitere Verfahren in der Angelegenheit auch wirklich eingehalten worden ist und zu dem beabsichtigten Ergebnis geführt hat. Gewichtige Momente sprechen dafür, daß dies nicht der Fall gewesen ist.

Einen hervorragenden Anteil an der Abfassung der Templerregel schreibt die Überlieferung dem heiligen Bernhard zu. Von ihm spricht in diesem Sinne auch der Prolog,<sup>1)</sup> der freilich die einzige Quelle dafür ist, während uns ein Brief Bernhards vorliegt, worin er dem päpstlichen Legaten Kardinalbischof Matthäus von Albano entschuldigend mitteilt, er werde durch Krankheit abgehalten, zur Erledigung der vorliegenden wichtigen Geschäfte, wie gewünscht, bei ihm zu erscheinen.<sup>2)</sup> Man wird dies Schreiben wohl kaum anders als Ende 1127, Anfang 1128 ansetzen können, wo der genannte Würdenträger der römischen Kirche in Frankreich verweilte und dann dem Provinzialkonzil zu Troyes präsiidierte. Freilich bleibt immer noch möglich, daß der heilige Bernhard genesen oder mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache trotz seines leidenden Zustandes noch in Troyes erschienen ist. Aber Wilhelm von Tyrus, dessen Bericht<sup>3)</sup> über die Gründung des Templerordens augenscheinlich offizielle Aufzeichnungen, vielleicht die Akten des Konzils selbst zu Grunde liegen, nennt den Abt von Clairvaux zwar unter den Teilnehmern der Versammlung, weiß aber nichts von einem besonderen Anteil desselben an den in Bezug auf die neue Stiftung gefaßten Beschlüssen zu vermelden. Im Orden selbst hat später allerdings die Meinung geherrscht, Bernhard habe sich um seine Anfänge besonders große Verdienste erworben. In dem Eide, den der Provinzialmeister von Portugal bei Antritt seines Amtes zu leisten hatte, gelobte er auch „*submissionem generali magistro ordinis et obedientiam secundum statuta sancti patris nostri Bernardi*“,<sup>4)</sup> und dieselbe Vorstellung spricht aus einer Denkschrift gefangener Templer im Beginn

1) I. (S. 131).

2) Migne, Patrol. lat. 182, S. 123, Ep. 23.

3) XII, 7.

4) Henriquez, a. a. O., S. 478, 79.

des Prozesses gegen den Ordens, wo es recht unklarer und verwirrter Weise heißt: „ . . . . tua (nämlich Christus) religio . . . . , que per generale concilio in honore b. gloriose virginis Marie, matris tue, fuit facta et fundata per b. Bernardum sanctum confessorem tuum, qui pro dicto negotio et officio per sanctam ecclesiam Romanam fuit electus etc“.<sup>1)</sup> Großes Vertrauen kann die Ordenstradition in dieser Gestalt freilich nicht beanspruchen.

Von besonderer Wichtigkeit aber für die Lösung der hier vorliegenden Schwierigkeit ist die Frage nach der Zeit, in welcher des heiligen Bernhard Traktat „De laude novae militiae“<sup>2)</sup> entstanden ist, jene begeisterte Lobrede auf den neuen Orden, die angesichts seines erstaunlich raschen Anwachsens von ihm ein neues Zeitalter des Rittertums überhaupt beginnen läßt und ihn in schwungvollen Worten der gesamten Christenheit zu nachdrücklicher Förderung empfiehlt. Im Gegensatz zu meiner früheren Auffassung muß ich in diesem Punkte jetzt Schnürer beipflichten, der den Traktat nicht vor, sondern erst nach dem Konzil zu Troyes verfaßt sein läßt,<sup>3)</sup> meine aber ihn nicht zwischen Anfang 1128 und Anfang 1129 ansetzen zu müssen, sondern erst 1130 oder 31. Denn einmal erscheint bei Schürers Annahme für die damals bestehenden Verhältnisse die seit dem Konzil von Troyes verflossene Zeit zu kurz, als daß in ihr ein alle Erwartungen so weit übertreffender Erfolg der neuen Genossenschaft hätte eintreten können, wie er nach Bernhards Angaben in dem Traktat durch den massenhaften Zustrom von Aufnahme Suchenden auch in Jerusalem selbst sich betätigte. Ist uns doch anderweitig glaubwürdig bezeugt, daß erst durch die Reise, welche Hugo de Payns nach dem Konzil von Troyes durch Frankreich, Spanien und England ausführte, der neuen Genossenschaft eine erstaunliche Menge von Gliedern gewonnen wurde, welche ihr eine unverhoffte Bedeutung verliehen und sie befähigten im heiligen Lande selbst alsbald auch

1) Michelet, Procès des Templiers, I, S. 121—122.

2) Migne, a. a. O.

3) a. a. O., S. 57—58.

militärisch eine hervorragende Rolle zu spielen, wie sie das namentlich gleich bei dem letzten Zuge König Balduins II. gegen Damaskus gethan hat. Vor allem aber stimmt eine Ansetzung des Traktats auf 1131/32 in überraschender Weise mit anderen, bisher übersehenen Umständen.

Es handelt sich an diesem Punkte vor allem um den Brief König Balduins II. von Jerusalem an den heiligen Bernhard, worin dieser gebeten wird das von zwei edlen und kriegerisch bewährten Männern, Andreas und Gundemar, an den Papst zu überbringende Gesuch um Bestätigung des neuen Ordens, Gewährung von Hilfe an das Königreich Jerusalem gegen die andringenden Feinde des christlichen Glaubens und um Verleihung einer das Leben der neuen Genossenschaft festsetzenden Regel durch seine mächtige Fürsprache wirksam zu unterstützen. In Betreff der dem Orden zu gebenden Satzungen wird der Abt darin gebeten sie so einzurichten, „quod et a strepitu (armorum) et bellico tumultu non dissentiant et principum christianorum auxilio sint utiles“. Am Schluß bittet der König: „Sic agite, ut felicem exitum huius rei vita comite videre possimus“. Der Brief ist rücksichtlich der Echtheit angezweifelt worden, und namentlich Vacandard, der letzte Biograph des heiligen Bernhard, hält ihn für verdächtig,<sup>1)</sup> weil Manrique<sup>2)</sup> davon eine portugiesische Übersetzung sah, wo im Eingang statt Balduins II. sein Nachfolger Fulco von Anjou als Absender genannt wird. Aber obgleich auch der Titel, den Balduin II. hier führt „miseratione Jesu Christi rex Jerosolymorum“, urkundlich weder bei ihm noch sonst überhaupt bei einem König von Jerusalem vorkommt, sprechen doch gewichtige Momente für die Echtheit des Briefes, machen aber zugleich seine Ansetzung ebenfalls auf eine spätere Zeit notwendig.

Zunächst führt Balduin darin neben dem Titel eines Königs von Jerusalem, dessen ungewöhnliche Fassung in einer

1) Vie de S. Bernard, I, S. 234, Note.

2) Ann. Cisterc., I, 375, zum Jahr 1139.

Urkunde bedenklich wäre, hier aber dem Empfänger und dem Zweck des Schreibens mit Absicht angepaßt sein mag, auch den eines „princeps Antiochiaë“. Dieser aber hat ihm nur vom Februar 1130 bis zu seinem Tode am 21. August 1131 gebührt, in der Zeit, wo er nach dem Ableben seines Schwiegersohnes Boemund II. infolge der verräterischen Umtriebe von dessen Witwe, seiner Tochter Alice, an denen ein Teil des Adels mitschuldig war, alle Ritter und Bürger von Antiochia ihm zu huldigen genötigt hatte und das seiner Enkelin Konstanze zu bewahrende Fürstentum selbst regierte. Denn früher hatte er nach dem Fall des Fürsten Roger 1119 die Verwaltung desselben zwar übernommen, aber nur in Vertretung des berechtigten Erben, des jüngeren Boemund, der dann auch 1126 ins Land gekommen und, wie zum Voraus vereinbart, im Oktober desselben Jahres mit des Königs Tochter Alice vermählt worden war. Jedenfalls hat Balduin II. danach vom Oktober 1126 bis zum Februar 1130, wo Boemund II. fiel, den Titel „princeps Antiochiaë“ nicht führen können. Folglich kann der vorliegende Brief nicht im Laufe des Jahres 1127, d. h. nicht vor dem Konzil von Troyes geschrieben sein, mithin auch nicht den Anlaß dazu gegeben haben, daß sich der heilige Bernhard dort des neuen Ordens besonders annahm. Wie sollte der König auch dazu gekommen sein, durch die Entsendung von zwei Gliedern des Ordens in dieser Angelegenheit seinerseits eine Initiative zu ergreifen, zumal er doch, wie mit Sicherheit angenommen werden darf, wußte, daß Hugo de Payns selbst mit der Mehrzahl seiner frommen Genossen über das Meer nach dem Westen zog, um die ihn vor allen anderen angehende Angelegenheit persönlich zu betreiben? Endlich sprechen für die Ansetzung des Briefes in die angegebene Zeit und zwar gegen ihr Ende, also Frühjahr oder Sommer 1131 noch zwei Wendungen in seinem Texte. Der König bemerkt von den Templern, „quos Dominus ad defensionem huius provinciae excitavit et mirabili quodam modo conservavit“. Von einer besonderen göttlichen Fügung zu Gunsten der ursprünglich so kleinen Zahl der Ritter hat doch so lange kaum die Rede

sein können, als ihre Tätigkeit auf die Geleitung von Pilgern und Armen- und Krankenpflege beschränkt blieb und noch nicht eine eigentlich kriegerische war. Eine solche aber haben Hugo de Payns und die zahlreichen neuen Genossen, die sich ihm infolge der von Troyes aus angetretenen Werbereise<sup>1)</sup> angeschlossen hatten und mit ihm nach Palästina gekommen waren, zum erstenmal entwickelt als Teilnehmer an dem Zuge Balduins II. gegen Damaskus, auf dem die Christen am 5. Dezember 1129 eine empfindliche Niederlage erlitten.<sup>2)</sup> Damals erhielt der neue Orden seine Bluttaufe,<sup>3)</sup> kam dabei aber augenscheinlich verhältnismäßig glimpflich davon. Als richtig erwiesen wird diese Kombination, bei der alle einzelnen Momente auf das Ungezwungenste vollkommen zu einander stimmen, schließlich noch durch den Ausdruck, den Balduin am Schluß seines Schreibens gebraucht, indem er den heiligen Bernhard bittet, die ihm an das Herz gelegte Sache der Templer so zu fördern, daß er, der König, die gewünschte Erledigung noch erlebe, „vita comite videre“ könne. Balduin erkrankte bald nach der Rückkehr vom Zug gegen Damaskus, übergab im Vorgefühl des Todes die Regierung seinem zum Nachfolger bestimmten Schwiegersohn Fulco von Anjou und starb am 21. August 1131. Der Brief ist augenscheinlich nach der Rückkehr von Damaskus und im Beginn dieser letzten Krankheit geschrieben. Als er den Adressaten erreichte, dürfte Balduin kaum noch am Leben gewesen sein, woraus sich dann auch die Ersetzung seines Namens durch den Fulcos in der von Manrique benutzten portugiesischen Fassung des Briefes genau ebenso einfach und genügend erklärt wie im Prolog der Templerregel die des Namens des Patriarchen Gormund durch den seines Nachfolgers Stephan.<sup>4)</sup>

Die vornehmste Wirkung von Balduins II. Brief an den einflußreichen Abt von Clairvaux hat dann augenscheinlich

1) Vgl. oben, S. 43.

2) Vgl. Röhrich, Geschichte des Königreichs Jerusalem, S. 186.

3) Schnürer, S. 112.

4) Schnürer, S. 116/17.

darin bestanden, daß dieser in dem Traktat „De laude novae militiae“ den Ruhm der „armen Ritter Christi vom Tempel“ der Welt verkündete, ihn dadurch dem Papste und den abendländischen Fürsten empfahl und sein ohnehin schon so erstaunliches Wachstum dadurch noch weiter förderte. Was er aber in Sachen der für die Templer gewünschten Regel getan hat, wissen wir nicht. Deren Schicksal würde sich, treffen die vorstehenden Darlegungen das Richtige, wesentlich anders gestaltet haben, als man bisher annahm.

Wenn Balduin II. im Sommer 1131 besonders angesehene Ritter nach dem Westen schickte, um mit Hilfe des gefeiertsten Geistlichen der Zeit bei der Kurie die Bestätigung der Stiftung Hugos de Payns auszuwirken und den endlichen Erlaß einer Regel für die schon zu so hoher Bedeutung aufgestiegene Genossenschaft zu betreiben, so folgt daraus jedenfalls das Eine, daß das in Sachen des Ordens zu Troyes in Aussicht genommene weitere Verfahren entweder nicht eingehalten war oder nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hatte, d. h. daß die Frage nach der Regel der Templer bis dahin eine Erledigung nicht gefunden hatte. Worin der Grund dafür gelegen, können wir nur vermuten im Anschluß an des Königs Wunsch, die dem Orden zu gebende Regel möge von dem heiligen Bernhard so eingerichtet werden, daß seine Glieder „et a strepitu<sup>1)</sup> et bellico tumultu non dissentiant et principum christianorum auxilio sint utiles“. Dieser Ausdruck macht es wahrscheinlich, die Haltung der Tempelherrn habe rücksichtlich ihrer Dienstwilligkeit dem König und den übrigen fränkischen Fürsten gegenüber bereits damals zu wünschen übrig gelassen und man habe durch die ihnen zu gebende Regel ihre über alles Erwarten schnell und großartig angewachsenen militärischen Mittel unbedingter, als bisher der Fall gewesen war, jederzeit zum Kampfe gegen die Ungläubigen zur Verfügung haben wollen. Andererseits wird auch schon damals der Orden bestrebt gewesen sein, sich der Autorität

---

1) Hier ist wohl zu ergänzen „armorum“.

möglichst zu entziehen, welche das zu Troyes für die Feststellung seiner Regel in Aussicht genommene Verfahren dem Patriarchen von Jerusalem ihm gegenüber einräumen wollte. Daraus würde es sich zur Genüge erklären, wenn die Absichten der zu Troyes versammelt gewesenen Väter bisher nicht erfüllt und die von ihnen zur künftigen Ausarbeitung der Regel für den neuen Orden aufgesetzten Entwürfe und Denkschriften eben Entwürfe und Denkschriften geblieben und nicht zu einer endgültigen Ordensregel verarbeitet worden wären. Denn jedenfalls hat, wie Balduins II. Brief beweist, der Orden damals noch keine eigentliche Regel gehabt.

Aber auch die von dem todtkranken König gegebene Anregung hat die in Stillstand geratene Sache nicht in Gang gebracht, jedenfalls nicht in der von ihm dabei in Aussicht genommenen Richtung. Das wird zunächst durch die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse veranlaßt worden sein, die damals obwalteten. Nach dem am 14. Februar 1130 erfolgten Tode Honorius II. war die Kirche durch das Schisma zwischen Innocenz II. und Anaclet II. zerrissen. Des Ersteren Flucht nach Frankreich machte den ohnehin schon so einflußreichen Abt von Clairvaux für die nächsten Jahre tatsächlich zu dem eigentlichen Oberhaupte der Kirche, dessen Feuereifer und unermüdlicher Agitation trotz der zweifellosen Widerrechtlichkeit seiner Wahl Innocenz II. seine fast allgemeine Anerkennung und den schließlich vollständigen Sieg über seinen Gegner zu verdanken hatte.

Nun ist aber offenbar auch der Wunsch Balduins II. nicht in Erfüllung gegangen: der von dem Abte so freudig begrüßte und geistlichen und weltlichen Fürsten zu nachdrücklichster Förderung empfohlene Orden hat eine Regel nicht erhalten, die von einer außer ihm stehenden Autorität auf Grund der von ihm gemachten Vorschläge bestätigt oder gar ihm vorgeschrieben worden wäre. Wie er sich infolgedessen weiter entwickelte, wurde er zwar für die Verteidigung des heiligen Landes ein höchst wichtiger Faktor, aber keineswegs in dem von Balduin II. gewünschten Sinne den christlichen Fürsten

nützlich, d. h. von ihnen abhängig, so daß sie sich seiner reichen militärischen Mittel nach Gutdüncken hätten bedienen können. Wie wenig das der Fall war und wie die Templer schon damals eine eigene und natürlich nicht selbstlose Politik verfolgten, beweist zur Genüge der Umstand, daß das Scheitern des von den Teilnehmern des zweiten Kreuzzuges auf Damaskus unternommenen Angriffes von der öffentlichen Meinung in erster Linie ihnen schuld gegeben wurde.

Welche Stadien diese Angelegenheit weiterhin durchlaufen hat, wissen wir nicht. Nur das schließliche Ergebnis steht fest und liegt vor in dem großen Freibrief Alexanders III. für den Orden vom 18. Juni 1163. Werden die Verhandlungen über die endgültige Gestaltung des Ordens bis 1163 sicherlich nicht geruht haben, so haben sie doch augenscheinlich entsprechend dem erstaunlichen Wachstum der Reichtümer, der Macht und der Ansprüche der „armen Brüder vom Tempel Christi“ den Prälaten und den weltlichen Fürsten die Durchsetzung der Abhängigkeit unmöglich gemacht, in welche das Konzil von Troyes den Orden durch die Unterstellung unter den Patriarchen von Jerusalem zu bringen gedacht hatte. Vielleicht darf man darin den Dank der römischen Kurie sehen für Dienste, welche der schnell zu einer Macht gewordene Orden während des Schismas zwischen Innocenz II. und Anaclet II. irgendwie dem ersteren geleistet hatte. Obenein entwickelte sich die Stellung der neuen Genossenschaft erstaunlich schnell zu ungeahnter Großartigkeit und mußte ihre dauernde Gewinnung zur Bündnerin und Vorkämpferin des Papsttums um so wünschenswerter erscheinen lassen, als dieselbe im Gegensatz zu den Hospitalitern trotz der auch im heiligen Lande entfalteten bedeutenden Tätigkeit durchaus im Abendlande wurzelte und ihr Haupthaus bei Paris, im Herzen des der römischen Kurie so eng verbundenen Frankreich hatte und von da aus entsprechend ihren vielfachen Verzweigungen auf alle Teile des Abendlandes einwirken konnte. Augenscheinlich aber ist eben dadurch auch die endgültige Regelung ihrer Stellung zur Kirche erschwert und daher verzögert worden, zumal von einer

solchen Unterordnung unter den Patriarchen von Jerusalem, wie sie zu Troyes in Aussicht genommen war, unter den nun gegebenen Umständen füglich nicht mehr die Rede sein konnte. Doch scheint man sich mit der Sache auch in der Folge wiederholt beschäftigt zu haben. Wenigstens möchte man das aus der Tatsache vermuten, daß, wie eine gelegentliche urkundliche Notiz erweist, am 27. April 1147 im Tempel zu Paris ein Generalkapitel des Ordens stattfand, an welchem 130 Ordensbrüder mit dem weißen Mantel angetan teilnahmen und dem nicht bloß der gerade auf einer Reise in Frankreich weilende Papst Eugen III., sondern auch König Ludwig VII. von Frankreich beiwohnte<sup>1)</sup> — ein Umstand, der doch nicht bloß aus dem Bevorstehen eines neuen Kreuzzugs zu erklären sein dürfte, sondern darauf schließen läßt, daß es die Beratung und Entscheidung ganz besonders wichtiger Fragen galt. Zum Schluß jedoch ist man damit auch damals nicht gekommen, und im Hinblick darauf ist es jedenfalls ein höchst beachtenswertes Zusammentreffen und kann die oben ausgesprochene Vermutung eines Werbens der Kurie um den Orden nur unterstützen, daß die seit 1128 schwebende Angelegenheit endlich definitiv geordnet worden ist, als die Kirche wiederum durch eine zwispältige Papstwahl aufs Höchste gefährdet und durch die imponierende Machtstellung des staufischen Kaisertums schwerer denn je in ihrer Unabhängigkeit bedroht war. Daß der Templerorden entschieden für Alexander III. Partei nahm, steht fest: die verschwenderische Fülle der Privilegien aller Art, welche dieser dafür über ihn ausschüttete und in deren Behauptung und Geltendmachung er ihn auch in der Folge trotz des erbitterten Widerstandes der Bischöfe und der Pfarrgeistlichkeit schützte, kann füglich doch kaum anders gedeutet werden denn als der Ausdruck des Dankes, zu dem sich der Papst dem Orden für die in schwerer Zeit der Kirche gewährte Hilfe verpflichtet fühlte. Aber allein in der Einsetzung seiner so weithin geltenden Autorität für ihn dürfte diese doch wohl

---

1) Vgl. Curzón, *La maison du Temple de Paris*. Paris, 1888, S. 13.

kaum bestanden haben: da militärische Unterstützung nach Lage der Dinge nicht in Frage kommt, wird man vor allem auf rettende finanzielle Beihilfe schließen dürfen, wie deren Leistung von den Hospitalitern ausdrücklich bezeugt ist.<sup>1)</sup>

So gewährte Alexander III. dem treuen Vorkämpfer und Helfer durch die große Exemtionsbulle vom 18. Juni 1163 eine in ihrer Art geradezu einzige Stellung, für welche sich weder früher noch später ein Seitenstück findet und wie sich deren trotz aller ihnen eingeräumten kirchlichen und weltlichen Freiheiten und Vorrechte weder der Orden der Hospitaliter noch späterhin der der Deutschen Herrn zu St. Marien rühmen konnte. Erst bei dieser Betrachtungsweise und angesichts der hier nachgewiesenen Tatsache, daß das Konzil zu Troyes dem Orden eine Regel überhaupt nicht gegeben hat, eine solche auf dem von dem Konzil vorgesehenen Wege auch 1131 noch nicht zustande gekommen ist und auch noch während der nächsten dreißig Jahre nicht festgesetzt sein kann, wird der große Freibrief Alexanders III. in die richtige Beleuchtung gerückt und nach seiner Entstehung und Bedeutung völlig verständlich: er bezeichnet den endlichen Ausgang des Kampfes um die dem von Hugo de Payns gestifteten Orden zu gebende Regel und den Sieg des Ordens über die Bestrebungen derjenigen, die ihn entsprechend den zu Troyes von Bischöfen redigierten Entwürfen von kirchlichen Instanzen abhängig machen wollten, und verbriefte ihm auch in bezug auf seine innere Organisation vollständige Autonomie. Demgemäß wird darin das Ordenshaus zu Jerusalem, welches Quell und Ursprung des Ordens gewesen ist,<sup>2)</sup> für alle Zeiten als Haupt und Mittelpunkt für alle übrigen Ordenshäuser anerkannt. An die Spitze gestellt aber sind vom Papste die drei Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams, zu deren unverbrüchlicher Haltung die Brüder sich

1) Gerhoh von Reichersperg. De investigatione Antichristi, Archiv für Österr. Geschichtsq., 20, S. 170.

2) „Preterea quem ad modum domus ipsa huius sacrae institutionis vestrae et ordinis fons et origo esse promeruit, ita nihilominus omnium locorum ad eam pertinentium caput et magistra in perpetuum habeatur“.

zu verpflichten haben und an denen auch der Orden als Ganzes unveränderlich festzuhalten hat — die drei Gebote also, die in der sogenannten Regel von Troyes, die füglich nichts weiter als ein unverbindlicher Entwurf war, gar nicht ausdrücklich angeführt sind, sondern nur gelegentlich als vorausgesetzt erwähnt werden. Weiterhin ordnet Alexander III. dann, zweifellos ebenfalls in Bestätigung des bisher geltenden Brauches, das bei der Wahl des Ordensmeisters zu beachtende Verfahren: dieselbe soll einen Ritterbruder treffen und von allen Brüdern oder doch dem besonneneren und makelloseren Teile (a saniori et puriori parte) vorgenommen werden. Nur diese drei Punkte — Ordensgelübde, Ordenseinheit unter dem Haupthaus zu Jerusalem und Meisterwahl — werden durch den Papst ein für allemal festgestellt. In allen übrigen Beziehungen wird die Festsetzung des Ordensbrauches dem Meister und dem Kapitel anheimgegeben, und es soll keiner geistlichen oder weltlichen Person erlaubt sein, daran etwas zu ändern.<sup>1)</sup> Auch wenn der Orden den von ihm zu beobachtenden Brauch schriftlich festgelegt hat, soll er jederzeit berechtigt sein, die Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen oder zu ändern: doch soll dazu zwischen Meister und Kapitel Einverständnis herrschen. Mit Ausnahme der drei durch den Papst ein für allemal festgestellten Punkte war also die Regel des Ordens der Festsetzung durch diesen selbst überlassen, ihm somit eine Autonomie eingeräumt, wie sie kein anderer geistlicher Ritterorden besaß. Sich selbst und seinen Nachfolgern hat Alexander III. dadurch dem Orden gegenüber die Hände gebunden und auf eine Einwirkung verzichtet, wie sie gegenüber den Hospitalitern und den Deutschordensrittern den Päpsten zustand, deren Bestätigung die Einen bedurften, um nach dem Verlust des mit dem Haupthaus zu Accon verloren gegangenen authentischen Hauptexemplars ihrer Regel für die Zukunft die Geltung zu sichern,<sup>2)</sup> die Anderen, um einige veraltete Bestimmungen aus der ihrigen zu entfernen.<sup>3)</sup> In dem einen wie in dem anderen Falle brauchte

---

1) S. oben, S. 18.

2) Vgl. oben, S. 16.

3) S. 19.

der Templerorden nicht auf den päpstlichen Stuhl zu rekurreren, sondern konnte auf Grund des Freibriefs Alexanders III. aus eigener Machtvollkommenheit selbständig vorgehen. Wenn aber Alexander III. mit Bezug auf das Verbot jeder weltlichen oder geistlichen Einnischung in die Feststellung des Ordensbrauches, d. h. der Regel, so stark die Befugnis von Meister und Kapitel betont, auch schriftlich festgelegte und eine Zeitlang vom Orden eingehaltene Bestimmungen jederzeit zu ändern, so wird das insbesondere auch von den Festsetzungen gegolten haben, die Hugo de Payns und seine Genossen unter Beirat des Provinzialkonzils von Troyes für ihre Gemeinschaft getroffen hatten: eine Autorität, wie sie sonst der Regel eines Ordens innewohnte, ist ihnen nicht beigemessen worden und darf ihnen auch von uns nicht beigemessen werden, zumal gerade die Gebote, welche das Wesen des geistlichen Ritterordens ausmachten, darin gar nicht Aufnahme gefunden hatten. Man könnte geradezu sagen, der Templerorden habe eigentlich überhaupt keine Regel gehabt, und nur mißverständlich sind die zu Troyes entstandenen Aufzeichnungen als Ordensregel bezeichnet worden. Die Beamten des Grafen Karl II. von Provence zeichneten daher in dem von ihnen bei der Okkupation des Ordenshauses zu Arles aufgenommenen Inventar mit gutem Grunde auf als von ihnen beschlagnahmt ein Buch „continens quasdam regulas ipsius ordinis“,<sup>1)</sup> nicht „regulam“.

Von hier aus erklärt sich auch die ursprünglich befremdliche Erscheinung, daß die Regel, wie die in den Prozessen vorliegenden Aussagen erweisen, innerhalb des Ordens selbst gar keine Rolle gespielt hat und insbesondere bei den Aufnahmen neuer Genossen gar nicht zur Geltung gekommen ist. Es erklärt sich daraus ferner, wie man einige der als Regel geltenden Bestimmungen von Troyes, deren Sinn man aus Unkenntnis der bei ihrer Entstehung obwaltenden besonderen Verhältnisse nicht mehr verstand, späterhin in den wenigen vorhandenen Handschriften durch Einfügungen und Änderungen,

---

<sup>1)</sup> S. 10.

wie sie F. und L. aufweisen, zu erklären und dem späteren Brauche anzupassen suchte.

Als Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen formuliere ich schließlich folgende Sätze:

1. Eine eigentliche Regel, wie sie für die anderen geistlichen Ritterorden erlassen und päpstlicherseits bestätigt wurde, hat der Templerorden nicht gehabt.

2. Was uns als „Regel von Troyes“ überliefert ist, stellt nur bei der Vorbereitung zum Erlaß einer Regel für den Orden entstandene Materialien dar.

3. Der Versuch, den Orden auf diesen Entwurf, der nie eine Schlußredaktion erhalten hat, zu binden, ist durch Alexanders III. großen Freibrief endgültig gescheitert.

4. Dauernd verbindlich waren für den Orden nur die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams sowie die Ordnung über die Meisterwahl — in allen anderen Stücken war er autonom und konnte das als Norm Aufgezeichnete jeder Zeit ändern und abschaffen.

5. Daher konnte denn auch bei den Aufnahmen neuer Genossen eine Regel nicht verlesen und konnten auch Exemplare einer solchen 1307 nicht beschlagnahmt werden und die Beamten Karl II. von Provence in dem Ordenshause zu Arles nur ein Buch „continens quasdam regulas ipsius ordinis“ vorfinden.

Damit aber öffnet sich eine Perspektive, die auch für die fernere Entwicklung des Templerordens ganz neue Gesichtspunkte ergibt.

---